

Soviel also die Transportarbeiter in irgendwelchen Betrieben nur ein Viertel und mehr Arbeiter stellen, ist ihre Eigenschaft als Transportarbeiter zweifelhaft; sie sind Fuhrleute und Transportarbeiter im außerordentlichen Sinne geworden. Diese Definition des Begriffs „Transportarbeiter“ würde vielleicht einem außergewöhnlichen Professor der Philosophie alle Ehre machen; dem gewöhnlichen, natürlichen Menschenverständnis muss sie unmöglich und ungemein erscheinen. Und überall dort, wo die Transportarbeiter ein Viertel und mehr zu den Arbeitern in den Betrieben stellen, haben also andere Organisationen nach dem vom Schiedsgericht aufgestellten Grundsatz das unzweifelhaftste Recht, diese Transportarbeiter für sich zu reklamieren. Das würde so ziemlich die Aufstellung der Transportarbeiter unter die übrigen Gewerkschaftsorganisationen bedeuten.

Wer will es dem Gemeindearbeiterverband unter diesen Umständen noch verwehren, wenn er alle in kommunalen und Staatsbetrieben tätigen Arbeiter, Straßenbahner und Eisenbahner für sich reklamiert, sind das doch gerade die Arbeitergruppen, die ihm bei Lohnkämpfen anderer Arbeiter wesentliche Dienste leisten könnten. Die Logik des Schiedsgerichtsprüches hält also auf vier Beinen, sie stellt alle bisherigen gewerkschaftlichen Grundsätze geradezu auf den Kopf.

Die Brauer haben vor dem Schiedsgericht einfach die Behauptung aufgestellt, daß die Bierfahrer sich in der Regel aus den Brauereiarbeitern rekrutieren, und das Schiedsgericht hat, ohne den schlüssigen Beweis für diese voraussetzunglose Behauptung zu verlangen, sie einfach als wahr unterstellt, und daraus sein Urteil aufgebaut. Und dieses Urteil soll Recht sein? Die Beziehungen der Bierfahrer zum Produktionsbetrieb und zu den Brauern erreichen sicher nicht die Beziehungen des Warelausfahrers eines Handelsgeschäfts zum Handelsgeschäft selbst und zu den Handlungshelfern im besonderen. Und dennoch fällt es keinem Handlungshelfer ein, daraus die Notwendigkeit herzuleiten, daß der Warenhausbesitzer mit ihm in einer Organisation sein muß. Und die Aktionsfähigkeit der Handlungshelferorganisation hat wahrlich noch nie daran zu leiden gehabt, daß die Handlungshelfer dieser nicht angehören.

Und erst die Stelle, was haben denn diese mit dem Produktionsprozeß zu tun? Das Schiedsgericht hat aber den Brauern blinden Glauben geschenkt; es hat auch die famose Behauptung dieser Seite von den vielfachen Beziehungen der Transportarbeiter in den Brauereien zum Produktionsprozeß einfach, ohne schlüssige Beweise dafür zu haben, als wahr unterstellt und darauf seinen Spruch aufgebaut.

Die Bierniederlagen haben ebenfalls mit dem Produktionsprozeß aber rein gar nichts zu tun. Nicht einmal die Brauer wagten dies zu behaupten. Es sind reine Handels resp. Verkaufsstellen der Brauereien, die, im ganzen Heide zerstreut, zumeist weit ab von der Produktionsstätte des Bieres liegen. Alle großen Industriebetriebe haben heute derartige Verkaufsstellen, aber keiner gewerkschaftlichen Organisation ist es bisher eingefallen, die Handelsarbeiter dieser Abteilungen für sich zu reklamieren. Weder die Berg-, noch die Holz-, noch die Metallarbeiter, noch andere Berufe haben dies bisher getan. Die Handelsstellen waren bisher unbestrittenes Gebiet der Handelsarbeiter resp. ihrer Organisation, des Deutschen Transportarbeiterverbandes. Nun fordert das Schiedsgericht ein neues Recht. Es macht die Begründung dieser Handelsarbeiter zu dieser oder jener Organisation davon abhängig, wer zu fällig Besitzer des Betriebes ist. Und wenn der Besitzer wechselt, müssen nach dieser Logik auch die Arbeiter ihre Organisation wechseln. Das heißt denn doch die Anarchie proklamieren und die Konfusion in Permanenz erklären. Solche Grundsätze müssen naturnotwendig die Grenzstreitigkeiten fördern und zum Gipfel steigern, können sie aber niemals beseitigen. Wo bleiben denn hier die vom Hamburger Gewerkschaftskongress aufgestellten Prinzipien? Das Schiedsgericht hat sie durch sein Urteil einfach zum alten Eisen geworfen. Und wenn diese Richtlinien nicht mehr gelten sollen, was dann? Glaubt man denn wirklich, die Transportarbeiter werden es sich ruhig gefallen lassen, daß ihre mit so vielen Mühen und Opfern aufgebaute Organisation auf Abruch an die übrigen Gewerkschaften verteilt wird?

Der glaubt man, die Transportarbeiter werden zusehen, wie offiziell die Berufsorgani-

sation als Grundlage der Gewerkschaftsbegrenzungen erklärt und die Betriebsorganisation auf Umwegen und durch Hintertüren praktiziert wird? Das werden unsere Kollegen sicher nicht.

Wir müssen dringend raten, den Bogen nicht zu straff zu spannen, er könnte eines Tages reißen, reissen sehr zum Schaden der modernen Gewerkschaftsbewegung. Man vergesse doch nicht, daß die Transportarbeiterorganisation zu bestimmten Aktionen unentbehrlich und ihr Mitwirken unter Umständen ausschlaggebend ist!

Nach dem Entscheid des Schiedsgerichts haben unsere Funktionäre die Werktätigkeit in den Brauereibetrieben einzustellen. Die Anordnung des Schiedsgerichts auf Verschärfung über den Austausch der Mitglieder würde, wenn darunter die Abgabe der gegenwärtig im Transportarbeiterverband langjährig organisierten Bierfahrer gemeint sein sollte, wohl seitens dieser Mitglieder einen Widerstand hervorrufen, der nicht so leicht zu überwinden sein dürfte.

Der Hamburger Gewerkschaftskongress hat ausdrücklich konstatiert,

dass bei allen Grenzregulierungen der vorhandene

Mitgliederbestand der Organisation

nun gewahrt bleibt, und auch der Vorsitzende

der Generalkommission hat diesen Grundsatz wiederholt vertreten.

Angesichts der Tatsache, daß der Schiedsgerichtspruch sich in seinem Teile in Übereinstimmung mit den maßgebenden Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse befindet, bleibt für uns nur der einzige Schluss möglich: Die Schiedsrichter haben ihrem zweiseitig guten Herzen freien Lauf gelassen, sie haben Mitleid empfunden mit einer Organisation, die auf Grund der technischen und ökonomischen Entwicklung zur Stagnation verurteilt ist, und nur dieses Mitleid hat ihnen den Spruch dictirt. Die Schiedsrichter wollten ausgleichen, dem großen Verband etwas nehmen und der kleinen Organisation etwas geben. Wir leben aber heute nicht mehr in der Zeit des heiligen Christophorus, wo eine solche Misericordia Mode gewesen sein mag. Deshalb ist der Schiedsspruch ein FehlSpruch, kein RechtsSpruch.

Der Deutsche Transportarbeiterverband verlangt aber sein Recht, kein Quentchen mehr, Leins weniger, und das muß ihm werden.

Trotz Schiedsgericht und allem.

Zur Lohnbewegung in den Berliner Lagerbierbrauereien (Ringbrauereien).

Der mit diesen Brauereien im Jahre 1910 zum Abschluß gebrachte Tarif ist nach Verständigung aller Betriebe in Betracht kommenden Arbeitnehmerorganisationen rechtzeitig zum 1. April 1914 gefündigt worden. Zwecks Aufstellung der zustellenden Forderungen ist von den verschiedenen Gruppen der Brauer und inneren Betriebsarbeiter, der Flaschenfertiger, der Maschinisten und Heizer, der sonstigen Handwerker, des Fahrpersonals und der Chauffeure je eine besondere Lohnkommission gebildet worden, welche die Aufgabe hatten, die Wünsche dieser einzelnen Gruppen in bezug auf ihre Forderungen zu prüfen und für die Aufnahme in der allgemeinen Tarifvorlage auszuarbeiten. Nachdem dieses geschehen, trat die gesamte Lohnkommission zusammen, um nach nochmaliger Prüfung und Änderung einzelner Forderungen der Gesamtvorlage ihre Zustimmung zu erteilen. Die auf diese Weise ausgestellten Forderungen sind dann dem Vorstand des Vereins der Brauereien zugestellt worden. Bei der Aufstellung der Lohnforderungen ließ sich die Lohnkommission von der Firma leiten, daß innerhalb der letzten vier Jahre während des Bestehens des alten Tarifs in bezug auf den Lebensunterhalt, auf allen Gebieten eine Preissteigerung eintreten ist. — Die Mehrforderungen befragen für die am besten bezahlten Gruppen, d. h. für die Brauer und Böttcher, 2,50 M., für Maschinisten und Heizer 3,50 M. und Abschaffung der siebten Schicht, für Helferfahrer 5,50 M., für Handwerker 4,50 bis 8,50 M. und deren Hilfsarbeiter 5,50 M. Für die Flaschenfertiger, Hofarbeiter, Stallente und Fassbierfahrer, sowie verschiedene 5,50 M. Flaschen- und Fassbierfahrer forderten außer einer wöchentlichen Lohnauslage von 6 M. die Erhöhung des garantierten Einkommens von 3000 resp. 2000 M. auf 4500 resp. 3000 M. pro Jahr. Die Flaschenfahrer forderten 7 M. und außerdem Erhöhung der Provision um 2 Pf. pro Kasten verkaufsten Bieres, die Fassbierfahrer Erhöhung der Provision um 5 Pf. pro Heftholz verkaufsten Bieres. Für Reisefahrer eine Lohnerhöhung von 7,50 M. pro Woche. Ferner forderten alle Gruppen die Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag, das heißt von 9 auf 8 Stunden. Diejenigen Gruppen, welche besonders schwere oder solche Arbeiten zu ver-

richten haben, bei denen die Arbeitskleidung schneller abgerissen wird, verlangten die Lieferung von Berufskleidungsstückchen.

Das auf die eingereichten Forderungen von dem Vorstand des Vereins der Brauereien ausgefertigte Antwortschreiben ist von letzterem den verschiedenen Tageszeitungen zur Veröffentlichung übergeben worden, die dasselbe dann auch größtenteils auszugsweise gebracht haben, mit Ausnahme der „Tageszeitung für Brauer“, welche letztere das Antwortschreiben wörtlich angenommen und veröffentlicht hat. Dennoch hat das Schreiben folgenden Wortlaut:

Wir bestätigen den Empfang des uns mit wertvollen Schreiben vom 4. d. M. überstandenen Tarifentwurfs und haben die in letzterem enthaltenen Vorschläge in Hinblick sowohl auf die Wirkung, die sie auf die Einkommens- und Arbeitsverhältnisse unserer Arbeitnehmer, wie auch für die Rentabilität der uns angeschlossenen Brauerei haben würden, einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wir schicken voraus, daß die Lohnerhöhungen, die wir im Jahre 1910 und zuletzt im Herbst 1912 vertraglich vorgenommen haben, unsern Arbeitnehmern schon jetzt Einkommensgewährleisten, die sich nicht nur weit über das ortsübliche Lohnniveau erheben, sondern auch durchweg die Bezüge und sonstigen Arbeitsbedingungen der in auswärtigen Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer gleicher Art hinter sich lassen. Trotzdem also die Gestaltung der Bezüge unserer Arbeitnehmer mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren durchaus Schritt gehalten hat und als derzeit vollkommen angemessen bezeichnet werden darf, haben Sie es für angebracht gehalten, eine Lohnerhöhung in Vorschlag zu bringen, die sich bei den verschiedenen Betrieben auf nicht weniger als 30 bis 45 Prozent des bereitgestellten Lohnetats bezieht. Diese Lohnerhöhungen und die sonst geforderten Veränderungen der Arbeitsbedingungen würden für die einzelnen beteiligten Brauereien eine Erhöhung der Umlösen von nicht weniger als 80 Pf. bis 1,20 M. pro Heftholz herbeiführen; das bedeutet einen Mehraufwand, der sich bei den verschiedenen Betrieben, auf jährlich 80 000 Mark bis eineinhalb Millionen oder 3 bis 12 Prozent im Einzelfalle in Betracht kommenden Aktienkapitals bezieht und damit die Rentabilität der Brauereien zum Teil ganz aufhebt, zum Teil auf ein Minimum reduziert. Ohne deshalb auf besonders einschneidende Einzelheiten, wie die Forderung des achtfürstündigen Arbeitstages, Verdopplung des Urlaubs bis zu zwei Wochen unter voller Lohnfortzahlung, Gefestigung besonderer Miete für die meisten Arbeitseinführungen bis zur vollständigen Einführung, Erhöhung der Mindestlohn um Verträge bis zu 8000 M. pro Woche sowie der Provisionen um Summen bis zu 70 M. pro Woche neben garantierter Mindesteinkommen von 4500 M. und anderes mehr näher einzugehen, können wir den Entwurf als geeignete Grundlage für Verhandlungen nicht ansehen und müssen es mit aller Entschiedenheit abschließen, darüber mit Ihnen zu verhandeln. Es ist hieran um so weniger zu denken, als bei dem Darunterliegen anderer Industriezweige und auch aus anderen Gründen der Geschäftsgang der Brauereien sich gerade in letzter Zeit so ungünstig gefestigt hat, daß eine irgendwie ins Gewicht fallende Erhöhung ihrer Umlösen unter keinen Umständen zu rechtfertigen wäre.

Dagegen sind wir jederzeit bereit, mit den Organisationen unserer Arbeitnehmer in Verhandlungen über die Verlängerung des jetzt in Geltung befindlichen Tarifvertrages einzutreten.

Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend.

Wer die Verhältnisse in den Berliner Brauereien kennt, könnte aus dem Inhalt dieses Schreibens leicht erkennen, daß der Verein der Brauereien etwas stark ausgetragen und damit nichts weiter erreichen wollte, als die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Wir wollen zunächst bemerken, daß das örtliche Lohnniveau weder für die Handwerker, noch für die große Zahl der ungeliebten Arbeiter, welche in den kleinsten Brauereien beschäftigt werden, höher ist als für Arbeiter in ähnlichen Unternehmungen. Im übrigen wird einer jeden unbefangenen Beurteilter der Verhältnisse zugeben müssen, daß die von den Brauereien im Jahre 1910 zugesetzten Lohnfortzahlungen von 2,50 und 3,50 M. pro Woche nicht ausreichen konnten, um die Verlängerung des Lebensunterhalts zu decken, schweige noch die Lebenslage der Arbeiter im allgemeinen etwas aufzubessern. — Was nun die garantierten Mindesteinkommen der Flaschen- und Fassbierfahrer von 4500 resp. 3000 M. anbetrifft, ist darauf hinzuweisen, daß die Unternehmer sehr gut wußten, daß der größte Teil der Fahrer diese erreichen und die Bezüge eines anderen Teils darüber hinausgehen. Die Unternehmer wissen aber auch, daß die Fahrer bei der Eigenart des Geschäfts und ihrer Tätigkeit solche Einkommen haben müssen, weil dieselben einen großen Teil ihres Verdienstes als sogenannte Werbungskosten für die Brauereien an die Kundschaft verausgaben müssen. Selbst die Steuerbehörde gestattet, daß für beratende Werbungsausgaben 3,5 bis 7 M. pro Tag vom Einkommen in Abzug gebracht werden können, um das wirklich neuwertige Einkommen festzustellen. Dazu kommt noch, daß die Fahrer den Brauereien für Aufenthalte bei der Kundschaft kosten. Nicht selten kommt es vor, daß Fahrer entlassen werden, weil ihre Touren in bezug auf den Brauereibetrieb zurückgehen, oder weil ihre Ration durch Zahlungstreite aufgebraucht worden ist.

Wir betrachten auch die Verkürzung der Arbeitszeit als eine für die Brauereiarbeiter durchaus berechtigte Forderung, wenn man bedenkt, daß durch das

Besondere Bestimmungen für das Fahrpersonal.

S. 29.

Arbeitnehmer, welche Prozente nicht beziehen, erhalten für Touren nach außerhalb, welche so liegen, daß die Arbeitnehmer sich in der üblichen Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr nicht in ihrer Beschäftigung befinden können, 1 Mt. Zeitgeld, wenn die Touren einen halben Tag in Anspruch nehmen, 2 Mt. für Touren von mehr als einem halben Tage.

S. 30.

Das Abfahren von Restaurants und Gartenmöbeln¹⁹ ist, soweit die Mitnahme solcher Gegenstände auf dem Tourenwagen möglich ist, durch das Tourenpersonal, im übrigen tunlichst durch Reservefahrer zu bewirken. Sorelt hilt u. Mitsahrer nach Beendigung der tarifmäßigen Arbeitszeit verwendung werden, sind dafür Überführungen zu bezahlen.

Anmerk.²⁰ Unter den Begriff des Absfahrens fallen auch solche Fahrten von Restaurants nach der Brauerei. (Redaktions-Protokoll 7. April 1914, Nr. 19.)

S. 31.

Soweit das Fahrpersonal vorgeschriebene Kleidung aus eigener Kosten tragen muß, ist dafür wöchentlich 1 Mt. zu vergüten.

Fahrern und Mitsahrern, die über Land fahren, sind zum Schutz gegen kalte Welse, Chausseure die Werkkleidung (Tatzen, Hose, Mütze, Mantel oder Pelz), dem Fahrpersonal Schürze er zu stellen.²¹

Anmerk.²² Insofern das Fahrpersonal bei Fahrten über Land Welse zu stellen sind, ist der Begriff über Land sinngemäß auszulegen. Die Dienstkleidung ist bei Eintritt kalter Witterung auszugeben; die Fortsetzung der Werkkleidung ist rechtzeitig zu bewirken. (Redaktions-Protokoll vom 7. April 1914, Nr. 20.)

S. 32.

In Fällen, in denen Fahrs- oder Flaschenfahrer durch Krankheit, Urlaub oder dergleichen verhindert sind, ihre Tour zu fahren, erhalten die Erfahrer in der ersten Woche der Behinderung die Hälfte der Fahrprovision, während dem Behinderten die andere Hälfte seiner Provision und sein Lohn verbleibt, soweit nicht die Bestimmungen aus § 616 BGB eine anderweitige Regelung treffen; von der zweiten Woche an erhalten die Erfahrer Bier und Provision der Fahrer. Erfahrer haben für ihre Tätigkeit der Brauerei gegenüber die volle Verantwortung zu übernehmen.

Der Urlaub wird den Mitsahrern unter Fortzahlung der Provision gewährt. Die an Stelle von Mitsahrern tretenden Erfahrer erhalten vom ersten Tage der Vertretung an die Bezüge der Vertretenen.

S. 33.

Die Zahlung der Provision erfolgt längstens alle 14 Tage.

S. 34.

Die Arbeit beginnt frühestens um 4½ Uhr.

S. 35.

Jeder zweite Sonntag ist frei. In der Zeit vom 16. April bis 15. September bleibt es den Fahrs- und Feiertagen unbenommen, auch an diesen freien Sonn- und Feiertagen ihre Kundenschaft zu bedienen. In solchen Fällen, in denen die verdiente Provision nicht als ausreichende Entschädigung für die geleistete Arbeitszeit angesehen werden kann, tritt an deren Stelle Bezahlung nach dem Überstundensatz. Im übrigen erhalten Fahrer und Mitsahrer für das an Sonn- und Feiertagen nach Überstunden ausgeführte Bier leinerlei Provision.

Alle sonst vom Fahrpersonal geleistete Sonntagsarbeit gilt als Überarbeit.

S. 36.

Überarbeit des gesamten Fahrpersonals (einschl. der Chausseure) wird nach dem Satz der Reservefahrer bezahlt.

S. 37.

An Sonn- und ersten Feiertagen wird während der Zeit vom 16. September bis 15. April kein Bier ausgefahren. Karfreitag, Himmelfahrtstag und Pfingsttag sind den Sonntagen gleich zu zählen. Am Karfreitag darf auch dann Bier ausgefahren werden, wenn dieser Tag in die in Satz 1 angegebene Zeit fällt.

An den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie an denjenigen Sonntagen, die unmittelbar vor oder nach Weihnachtsgottesdienst und Silvester liegen, darf Bier ausgefahren werden; eine besondere Entschädigung (Überstunden u. dergl.) wird an diesen Tagen an das Tourenpersonal nicht gezahlt.

Allgemeine Bestimmungen.

Für Überstunden (vgl. Anlage 2) wird je 20 Pf., an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen je 40 Pf. Zuschlag gezahlt. Angefangene halbe Überstunden werden voll bezahlt. Überstundearbeit ist nach Möglichkeit einzuzögern.

Bei länger als eine Stunde währenden Überstunden vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von einer Viertelstunde ohne Lohnabzug zu gewähren. Mit jedoch vor Beginn der Arbeit bereits Überarbeit geleistet worden, so ist nachmittags die Pause auch dann zu gewähren, wenn nachmittags auch nur eine Überarbeit gemacht wird.

Sonntagsarbeit gilt bei Arbeitnehmern, deren Wochenlohn für sechs Arbeitsstunden berechnet ist, als Überarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Sonnabends nach 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr.

Arbeitnehmer, welche an Sonntagen nachmittags zur Arbeit bestellt werden, erhalten hierfür einschließlich des entfallenden Überstundlohnes mindestens 1 Mt.

S. 38.

Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen vom Lohn nicht abgezogen werden. Arbeit an solchen Tagen — mit Ausnahme der Tourenarbeit des Fahrpersonals — gilt als Überarbeit.

S. 40.

Als Überarbeit gilt auch diejenige Zeit, während welcher Arbeitnehmer auf Anordnung der Betriebsleiter im Betriebe anwesend sein müssen, auch wenn sie keine Arbeiten zu verrichten haben. Innerhalb dieser Zeit gewährt jede Pause zum Einnehmen der Mahlzeiten sind in Abzug zu bringen.

S. 41.

Bei allen Arbeitnehmern, die in Tag- und Nachschicht arbeiten, beginnt Sonnabends und an den Tagen vor den Feiertagen die Arbeitszeit anschließend an die Beendigung der Tagsschicht, so daß an diesen Tagen die Betriebspause in Wegfall kommt.

S. 42.

Bei Besetzung besser bezahlter Posten ist möglichst unter Berücksichtigung der Qualifikation dem Dienstalter nach zu versetzen.

S. 43.

In den Brauereien müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umlade- und Trockenräume, Wasch- und Badeeinrichtung sowie verschließbare Spinden vorhanden sein. Allwochenlich ist den Arbeitnehmern Handtuch und Seife zu liefern.

S. 44.

Die Verarbeitung von bleiweißhaltigen Farben ist nicht gestattet.

S. 45.

Alltägliche Arbeit ist nicht gestattet.

S. 46.

Die Gewährung des Hausturms erfolgt nach den zurzeit in den einzelnen Brauereien hierüber bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß als Höchstquantität 4 Liter pro Tag gelten. Für solche Arbeitnehmer Handtuch und Seife zu liefern.

In Betrieben, in denen zurzeit Bestimmungen über die Mengen des Hausturms nicht in Geltung sind, erhalten Brauer und Böttcher 4 Liter pro Tag, deren Hilfsarbeiter 3 Liter pro Tag, Maschinisten, Heizer, Handarbeiter und deren Hilfsarbeiter 3 Liter pro Tag, alle übrigen Arbeitnehmer 2 Liter pro Tag.

Bei Leistung von Überarbeit wird für jede voll geleistete Stunde je ein halber Liter Hausturm gewährt, jedoch im ganzen nicht mehr, als der betreffende Arbeitnehmer in einer regulären Tageschicht erhält.

Nicht genossener Hausturm wird seitens der Arbeitgeber mit 16 Pf. pro Liter zurückverrechnet. Die Brauereien sind berechtigt, diese Rückvergütung allwochenlich vorzunehmen.

Die Wertzeichen werden für Mengen von je ½ Liter ausgegeben.

Der Hausturm wird nur in geeigneten Gefäßen ausgegeben.

Bei Abgabe des Hausturms in Flaschen werden für je 2 Halfliter-Märkte 3 Flaschen von je 0,35 Liter Raumgröße verabfolgt.

S. 47.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags während der Arbeitszeit.

Hält der Lohnstag auf einen Feiertag, so findet die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag statt. Urlaub erhalten unter Fortzahlung des Lohnes Arbeitnehmer, welche am 1. April in einer Brauerei ununterbrochen beschäftigt sind

½ Jahr	1 Werktag
1 Jahr	2 Werkstage
2 Jahre	3 "
3 "	4 "
4 "	5 "
5 " und darüber . . .	1 Woche

Die Zeit des Urlaubs ist unter tunlichster Berücksichtigung bestehender Wünsche der Arbeitnehmer von der Brauerei zu bestimmen. Doch ist er so zu legen, daß der Beginn oder das Ende sich an einen Sonntag anschließt.

S. 49.

Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ununterbrochen in einer Brauerei beschäftigt sind, beträgt die beiderseitige Kündigungssfrist eine Woche; hinsichtlich der seit längerer Zeit in einer Brauerei Beschäftigten ist die Kündigung an eine Frist nicht gebunden. Arbeitnehmer, die beamtenähnliche Stellungen einnehmen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

S. 50.

Arbeitnehmern, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages höhere, feste Löhne als die in diesem Vertrage festgelegten Mindestlöhne beziehen, dürfen diese Löhne nicht verkürzt werden. Desgleichen dürfen Arbeitnehmern, welche gegenüber den in diesem Tarif festgelegten Arbeitszeiten lebhafte Arbeitszeiten haben, diese nicht verschlechtert werden.

S. 51.

In allen aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das zwischen dem Verein der Brauereien Berlin und der Umgegend und den Arbeitersorganisationen errichtete Einigungsamt anzurufen. Ansprüche, die nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehung getan werden, sind verjährt.

S. 52.

Dieses Übereinkommen gilt vom 7. April 1914 bis 31. März 1918 und verlängert sich jeweils auf ein Jahr, wenn es nicht von einem der vertragsschließenden Teile spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Löhne und Provisionen sind den beim Abschluß in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 3. April 1914 ab nachzuzaubern.

Außerdem den im Tarif festgelegten Abmachungen sind auch noch prototypische Feststellungen aufgenommen worden, von denen die nachstehenden Aussagen noch ein besonderes Interesse für die Kollegen resp. Fahrpersonal haben.

Zu § 19 Abs. 1. Eine ungeübliche Forderungnahme des Fahrpersonals zur Ausführung von Nachbestellungen nach vollendetener Tourenarbeit resp. nach Ableistung der normalen Arbeitszeit soll vermieden werden.

Zu § 26. Begleitmannschaften und Preiser für Autobusse fallen hinsichtlich ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen unter die Tarifposition Reservefahrer, so weit höhere Bezüge (z. B. Kilometergelder) nicht bereits gewährt werden.

Zu § 15 Abs. 1. (Verhandlungsprotokoll vom 4. 4. 1914.) Über die Verkürzung der Abrechnungsfristen bezüglich des garantierten Einkommens soll im Jahre 1914 und zwar vor dem 1. April d. J. noch einmal verhandelt werden.

Über die durch diesen Tarif erzielten Errungenheiten ist zunächst zu bemerken, daß dieselben als zufriedenstellend im allgemeinen von den Arbeitnehmern nicht angesehen werden.

Deswegen muß doch gesagt werden, daß die Zugeständnisse unter Berücksichtigung aller hier in Betracht kommenden Momente und gegenüber den Errungenheiten bei Lohnveränderungen in anderen Berufen auch nicht als schlecht bezeichnet werden können. Die Lohnzusage der Kellerarbeiter, welche innerhalb der Tarifperiode 2,50 Mt. ausmacht, bedeutet eine Aufweitung von 9 Prozent. Bei den Flaschenbierfahrern, denen außer der zweimaligen Zulage von je 1 Mt. noch eine Erhöhung der Provision von ½ Pf. pro Faßton angeboten wurde, beträgt die Erhöhung über 10 Prozent.

Die Erhöhung des garantierten Einkommens für die Fahrer um je 200 Pf. pro Jahr ist, abgesehen davon, daß diese nur einen kleineren Teil derjenigen erreichen, die im wesentlichen beansprucht, wenn auch die 2 Mt. Zulage für die Flaschenbierfahrer in Prozenten ausgedrückt als recht minimal erscheinen würde. Leider läßt sich für diese Gruppe zurzeit etwas Einzelliches nicht schaffen, da die Lohn- und Provisionsverhältnisse für dieselben in den verschiedenen Brauereien noch recht verschieden sind. Auch die Fahrmitsahrer haben diesmal nicht besonders vorteilhaft abgeschnitten. Die Reservefahrer und Stallarbeiter erzielten eine Zulage von zweimal je 1 Mt. gleich 6,8 Prozent. Dazu kommt, daß die Bruttoarbeitszeit für dieselben von 12½ auf 12 Stunden täglich herabgesetzt worden ist.

Dagegen haben die Lohnchauffeure zum Teil mehr oder weniger gut abgeschnitten. Die Löhne derselben, die bisher in den einzelnen Brauereien verschieden geregelt waren, sind auf 42 resp. 43 Mt. bei 57stündiger Arbeitszeit pro Woche festgelegt worden. Trotzdem haben die Kollegen bei zwei Brauereien keine Zulage erzielt, weil die bisherigen Löhne schon höher waren. In zwei Brauereien betrugen die Löhne 41 Mt. in drei Brauereien 37,50 Mt., in einer Brauerei 35 Mt. und in zwei Brauereien 34,50 Mt. pro Woche. Im übrigen ist durch die Bezahlung der Sonntagsarbeit, welche durch Abschluß des neuen Tarifs für das gesamte Fahrpersonal eingeführt worden ist, ein nicht zu unterschätzender Vorteil erzielt worden.

Freiwillige Sonntagsarbeit, welche von dem Fahrpersonal zu leisten ist, muß in Zukunft bezahlt werden, was bisher nicht der Fall war. Denn bisher erhielt das Fahrpersonal für die geleistete Sonntagsarbeit außer der Provision für abgefahrenes Bier — die auch nur das Tourenpersonal zu beanspruchen hatte — keinerlei Bezahlung. Damit wird der seit Jahren gehegte Wunsch des Fahrpersonals, die Sonntagsarbeit abzuschaffen, nach und nach in Erfüllung gehen. Entweder die Brauereien bezahlen oder schäumen die Sonntagsarbeit ein.

erner ist durch den neuen Tarif die Bezahlung für das Abfahren von Restaurants und Mobiliar durch das Tourenpersonal besser geregelt wie bisher. Des Weiteren soll aber auch durch die prototypische Feststellung die unüblich lange Ausdehnung der Arbeitszeit des Tourenpersonals, worüber während des Bestrebens der alten Tarife viel Klagen geführt wurden, unter allen Umständen eingeschränkt werden. Schließlich ist noch auf die Ablösung des Hausturms hinzzuweisen, eine Neuregelung, die nämlich für das Tourenpersonal ein besonderes Interesse haben dürfte. Was nun die lokale Durchführung des Tarifs durch die Brauereien betrifft, wäre zu bemerken, daß die diesbezüglichen Erfahrungen bei den früheren Tarifen keine besonders erfreulichen waren. Kaum war der neue Tarif in Kraft getreten, wurde schon von den verschiedenen Vertrauensleuten mitgeteilt, daß die Herren Brauereien in einzelnen Brauereien sich recht sonderbare Auslegungen zu eigen machen. In solchen Fällen werden wir jedoch unter Berücksichtigung der tariflichen Beschwerdenstanzen ruhig und sachlich, aber energisch alles dar tun, was zwecks Durchführung der im Tarif festgelegten Bedingungen erforderlich ist.

Die deutsche Seeschiffahrt.

III.

Die Kurve der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1913 ist oft genug beschrieben worden, so daß es sich erübrig, unter vom Interesse für die Arbeiter dictiertes Urteil über das Wirtschaftsjahr 1913 zu wiederholen. (Vergl. „Das Wirtschaftsjahr 1913“ in Nr. 2, 3, 4 des „Couriers“.) Unsere Zeitschrift heißt Antwort auf die Frage: Was brachte das Jahr 1913 der deutschen Seeschiffahrt? Die Antwort gab Berlin um die Mitte des Januar an den Wiener „Neuen freien Presse“ folgendermaßen: „Die Konjunktur war im Jahre 1913 außerordentlich günstig.“ Der Geschäftsausblick ist ebenfalls günstig. Der Hamburg-Amerika-Linie war ebenfalls außerordentlich günstig. Die Gewinnseite mit 68 035 027,81 Mt. ab. Nach Abzug aller Umsätze blieb ein Eingangswinn von 68 241 340,70 Mt. Daraus gingen rund 3 Millionen Mark ab für Prioritätszinsen, so daß die zu verteilen

lende Summe rund 60,1 Millionen Mark betrug (1912: 53,2 Millionen Mark, 1911: 40,5 Millionen Mark). Wie der Kapitalismus "teilt", ist hinsichtlich bekannt. Das meiste geht für Abschreibungen und Aufstellungen ab. Diese Summen betragen bei der H. A. L. in den letzten drei Jahren 29,0, 38,0 und diesmal 43,0 Millionen Mark. Besonderes Interesse erregte die Erhöhung des Konkurrenz- und Streitkonto um 1,4 Millionen Mark (1912: über 4 Millionen Mark) auf 7 600 000 Mark. In Reserven erschien daneben in der Bilanz der H. A. L.: der allgemeine Reservefonds mit 21,9 Millionen, der Assurance-Reservefonds mit 27,3 Millionen, der Gegenseitigkeits-Versicherungsfonds mit 2,0 Millionen und der Talon-Reservefonds mit 0,9 Millionen Mark. Die flüssigen Mittel betrugen gut 48,5 Millionen Mark gegen 76,0 Millionen Mark im Jahre 1912. Der Rückgang ist der starken Bautätigkeit zu danken. Rund 87,0 Millionen Mark hat die Gesellschaft dafür aufgewandt. Auf die 19 im Bau befindlichen Schiffe (sie mehr als 10 Millionen Mark über den Fälligkeitstermin vorausbezahlt). Insgesamt stehen die 190 fertigen Seeschiffe (einschließlich der 10 Millionen M.) mit 254,7 Millionen M. die kleineren und Hilfsfahrzeuge mit 9,5 Millionen Mark zu Buch. Die Tonnage der 190 und 19 Seddampfer wird mit 1 360 360 Tons angegeben. (1 306 819 Tons im Jahre 1912.)

An Dividenden wurden 10 Prozent auf das bezugserdigte Kapital von 150 000 000 — 15 Millionen Mark ausgezahlt. Die neuen 30 Millionen Aktien sind erst ab 1. Januar 1914 dividendenberechtigt.

Ahnlich gut war der Abschluß des Deutschen Lloyd. Die Gewinn- und Verlustrechnung schloß mit 60,9 Millionen Mark "Rohgewinn" (1912: 51,8 Millionen Mark). Nach Abschreibungen von 31,4 Millionen Mark und dem Verlustwider einiger Millionen in sonstigen Verlusten blieb ein Gewinn von 16,3 Millionen M. (In den Jahren 1912 bis 1906: 14,7, 7,9, 4,4, 17,6 Millionen Mark Berlin; 6,0 und 12,8 Millionen Mark). Darauf wurden 8 Prozent Dividende (in den vorhergehenden Jahren: 7, 5, 3, 0, 0, 4½ und 8½ Prozent) auf das Kapital von 125 000 000 M. — 10 Millionen Mark verteilt. In der Bilanz verminderte sich der Buchwert der Dampfer von 157,1 Millionen Mark im Jahre 1912 auf 147,3 Millionen Mark. Die Hilfsfahrzeuge usw. stehen mit 4,4 Millionen Mark zu Buch. Die gesamte Flotte (135 Seddampfer mit 907 966 Brutto-Register-Tons) besteht aus 494 Fahrzeugen mit 982 952 Brutto-Reg.-Tons Raumgehalt und 722 095 Pferdestärken.

Die Levante-Aktien hat der Lloyd abgestoßen; unsere im zweiten Artikel gemachte Mitteilung ist demgemäß zu berichtigten. Die übrigen Beteiligungen des Lloyd stehen mit 31,1 Millionen Mark zu Buch. Der Erneuerungsfonds ist auf 10,5 Millionen Mark angewachsen, der Versicherungsfonds auf 21,36 Millionen Mark und der Reservefonds auf 2,2 Millionen Mark. Die flüssigen Mittel des Lloyd stiegen von 51,0 auf 62,0 Millionen Mark.

Ein besonderes Verfahren, der Offenlichkeit Nebenabschläge abzulegen, besteht die Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft "Hansa" in Bremen. Ihre Abrechnung weist keine Einnahme auf; sie kennt nur einen "Überbruch nach Abschreibungen". Diese "Überbrüche" wurden nach Abrechnung des Portages in den Jahren 1910 bis 1914 von 4,4 Millionen Mark auf 6,2, 10,0 und 10,8 Millionen Mark. Nach Abzug der Unkosten, Zinsen und "sozialen Kosten" blieb in der Reibendfolge der Jahre 1910 bis 1914 ein Reingewinn von 3,1, 4,8, 8,2 und 8,8 Millionen Mark. Auf das Aktienkapital von 25 Millionen Mark wurden in den letzten Jahren 10, 15, 20 und 20 Prozent — 2,5, 3,75, 5,0 und 5,0 Millionen Mark verteilt. Da im letzten Jahre allerlei Börsengerüchte ausgetaut waren, sah sich die Direktion veranlaßt, eine beruhigende Erklärung abzugeben. Zwar wurde die Höhe der Abschreibungen dabei nicht genannt, doch wurde sie von Fachleuten auf 15 Millionen Mark geschätzt. Insgesamt hätte demnach die "Hansa" bei einem Kapital von 25 Millionen Mark eine Betriebsaufnahme von gleicher Höhe gebaut. Auf jeden Fall muß die Einnahme recht groß gewesen sein. Der Buchwert der Flotte ist nämlich von 28,6 auf 27,8 Millionen Mark zurückgegangen, obwohl das Wachstum der Gesamttonnage von 419 258 Tonnen auf 440 544 Tonnen 14,0 Millionen Mark kostete. Daneben läuft aber auch noch eine Vergrößerung der flüssigen Mittel (Bankguthaben und Effeten) von 22,6 auf 25,8 Millionen Mark. Sie sind also größer als das Aktienkapital. Die Reserven stiegen von 19,1 auf 22,1 Millionen Mark. Im Bau befinden sich 13 Dampfer. Der Bericht bestätigt, daß der Werftarbeiterstreik die Herstellung der Schiffe verhinderte, so daß die Gesellschaft Charterschiffe laufen lassen mußte.

Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft hatte einen Gesamtgewinn von 11,8 Millionen Mark (1912 bis 1909: 9,2, 6,8, 5,6 und 6,0 Millionen Mark). Nach Abzug der Zinsen, Steuern, Unkosten und Abschreibung auf die Flotte (15 Proz. — 7,0 Millionen Mark vom Buchwert) usw. blieb ein Reingewinn von 3,8 Millionen Mark (1912 bis 1909: 2,3, 1,6, 1,3 und 1,3 Millionen Mark). An Dividenden erhielten die Aktionäre 14 Prozent, das Kapital von 25 Millionen Mark — 3 500 000 M. (1912 bis 1909) auf ein Kapital von 15 Millionen Mark! 14 Prozent — 2,1 Millionen Mark, 10 Prozent — 1,5, 8 Prozent — 1,2 und 8 Prozent — 1,2 Millionen Mark). In der Bilanz wurde das Reservekonto mit 6,0 Millionen Mark, das Assurancekonto mit 10,0 Millionen Mark ausgewiesen. Die Flotte steht mit 62,9 (gegen 52,3) Millionen Mark zu Buch. Das ist niedrig, wenn man berücksichtigt, daß Dampfer wie "Cap Finisterre" etwa 7 Millionen, "Cap Trasalgar" ungefähr 10 Millionen

Mark kosten, während die Baukosten der "Cap Polonia" 10 Millionen Mark überschreiten werden. Das Bankguthaben der Gesellschaft beträgt 15,0 Millionen Mark. Eine der am vorsichtigsten geleiteten Schiffahrtsgesellschaften ist die Deutsche Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft Hamburg. Sie erhöhte im vorigen Jahr ihr Aktienkapital von 16 auf 20 Millionen Mark. Wenn bezahlt, so würde sie doch von 2,24 Millionen auf 2,8 Millionen Mark. Der Betriebserfolg stieg von 9,2 Millionen auf 9,5 Millionen Mark; der Überschuß von 8,1 auf 9,0 Millionen Mark. Der Buchwert der Flotte ist durch Vergrößerung von 40,2 auf 45,4 Millionen Mark ge-

Ein Bild glänzender Entwicklung bietet wieder die Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft "Cosmos". Nach Abzug von Unkosten, Zinsen usw. blieb ein Überschuß von 8,2 Millionen Mark (1912 bis 1910: 6,3; 5,3 und 4,0 Millionen Mark). Die Abschreibungen betragen 5,1 Millionen Mark (1912 bis 1910: 3,1; 2,4 und 2,4 Millionen Mark). Das Konkurrenz- und Streitkonto erhält 0,5 Millionen Mark und steigt auf 2,0 Millionen Mark. An Dividenden wurden in den letzten vier Jahren (1910 bis 1914) 10 Prozent, 12 Prozent, 14 Prozent und 16 Prozent auf das Kapital von 14 Millionen Mark gleich 1,4; 1,68; 1,96 und 2,24 Millionen Mark verteilt. Die Assurancereserve steht in der Bilanz mit 6,7 Millionen, das Reparaturkonto mit 1,1 Millionen, der Reservefonds mit 2,4 Millionen Mark. Das Guthaben der Gesellschaft bei Banken hat nunmehr die Höhe von 16,2 Millionen Mark erreicht, es ist also 2,2 Millionen Mark größer als das Kapital. Die Flotte (36 Seeschiffe), die mit Einschluß der Neubauwerke und der Hilfsfahrzeuge 330 000 Tonnen groß ist, steht mit 23,2 Millionen Mark zu Buch, was sehr niedrig ist. Die Gesellschaft wird im Frühjahr 1915 über 13 Dampfer von 12 000 Tonnen verfügen.

Die Deutsche Ostafrika-Linie Hamburg, konnte ihre Einnahmen nur von 4,0 auf 4,1 Millionen Mark erhöhen. Die Dividende von 8 Prozent auf das Kapital von 10 Millionen Mark verschlang 0,8 Millionen Mark. Die Abschreibungen wurden um etwa 150 000 M. auf 2,9 Millionen gesteigert. Der Buchwert der Flotte sank von 21,1 Millionen auf 18,5 Millionen Mark. Der Assurancefonds enthielt 5,8 Millionen, die gesamten sichtbaren Reserven betragen etwa 7½ Millionen Mark.

Die Deutsche Levante-Linie kommt allmählich in ruhiges Fahrwasser, nachdem die fiktiven Dilettanten mit ihr einen Einbruch in die Seefahrt versucht hatten. Über den Fürstentümern waltet jetzt die Reichsverwaltung, genannt Deutsche Bant und Wallin, der eines Tages mit Glanz aus dem Aufsichtsrat der Levante-Linie floß, schied diesmal zwei Direktionskollegen von der H. A. L. hinaus. Die Einnahmen der Levante-Linie liegen von 5,0 Millionen auf 6,2 Millionen Mark. Davon wurden insgesamt 3,4 Millionen Mark (1912: 2,7 Millionen Mark) abgeschrieben. Die gesamten Rücklagen erhöhen sich durch Zuweisungen in der Höhe von 1,6 Millionen Mark auf etwa 60 Prozent des Kapitals von 5 Millionen Mark. Die Dividenden stiegen von 7 Prozent auf 10 Prozent, oder von 630 000 M. auf 900 000 M. Bankguthaben und Kassenbestand wuchsen von 2,2 auf 2,6 Millionen Mark. Die 58 Seddampfer stehen mit 19,6 Millionen Mark zu Buch, wozu aber noch eine auf den eins erworbenen Dampfern der Atlas-Linie ruhende Hypothek von 1,2 Millionen Mark kommt. Im ganzen hat sich die Lage der Levante-Linie in den letzten Jahren außerordentlich gehoben.

Die Roland-Linie in Bremen erhöhte ihre Dividende (von 7 Prozent) auf 8 Prozent, was auf das 9 000 000 M. betragende Kapital berechnet, 720 000 Mark (630 000 M. im Jahre 1912) ausmachte. Der Gesamtgewinn betrug 4,8 (1912: 3,9) Millionen Mark. Der Assurancefonds wurde durch eine Zuweisung von 250 000 M. auf ½ Millionen Mark gebracht. Auf die Flotte wurden 2,1 (1912: 1,5) Millionen Mark abgeschrieben. Die Reservefonds I und II erhielten 350 000 Mark, wodurch sie auf 960 000 M. anwuchsen. Den Erneuerungsfonds wurden 400 000 M. zugesetzt, so daß sie jetzt 900 000 M. enthalten. Der Assurancefonds wurde um 500 000 M. auf ¼ Millionen Mark verstärkt. Die Flotte steht mit 12,8 Millionen Mark zu Buch.

Die Bremer Dampfschiffahrtsgesellschaft "Argo" buchte eine Einnahme von 3,4 (1912: 3,0) Millionen Mark. Nach den Abzügen und der 1,0 Millionen Mark Abschreibung blieb ein zu verteilender Gewinn von 1,8 Millionen Mark. Davon erhielten die Aktionäre 12 Prozent (1912: 10 Prozent) Dividende auf das dividendenberechtigte Aktienkapital von 7½ Millionen Mark gleich 930 000 M. (1912: 700 000 Mark). (Das Aktienkapital wurde von 7 000 000 auf 8 500 000 M. erhöht.) Der Reservefonds wurde durch Zuweisung von 87 403 M. auf 332 072 M. der Spezialsicherfonds um 650 000 M. auf 1,8 Millionen Mark erhöht. Die 27 See- und 1 Flussdampfer stehen mit 9 09 Millionen Mark zu Buch. Bankguthaben, Kasse und Effeten erschien in der Bilanz mit 6,2 Millionen Mark. Die Gesellschaft hat außerdem ¾ Millionen Mark auf verschiedene Dampfer anbezahlt. Der Assurancefonds wurde von 505 224 M. auf 558 580 M. gebracht.

Glanzend ist auch die Lage der Oldenburg-Borkumerischen Dampfschiffahrtsgesellschaft. Sie verteilt wie im Jahre 1912 auch diesmal wieder 16 Prozent Dividende. Die Hamburg-Bremen-Afrika-Linie, ein Anhänger des Lloyd, verleiht wieder 6 Prozent. Die Flensburger D. G. von 1869 verleiht für 1913 (wie für 1912) wieder 15 Prozent Dividende. Die "Reptun" in Bremen schüttet 16 Prozent (1912: 16 Prozent) Dividende aus. Die Reederei A. G. von 1896 in Hamburg erhält ihre Dividende von 10 auf 12 Prozent (ihren Reingewinn von 650 000 M. auf 1,12 Millionen Mark). Die Neue Dampfer-Compagnie in Stettin verteilt wieder 8 Prozent. Die Holland-America-Linie verteilt wieder 15 Prozent... Und so weiter in infinitum.

Läßt man den Blick zurückwischen, so begreift man, wie ausgerechnet Wallin dazu kam, von der breiter überwundenen Krise zu sprechen, als als noch viele Leute bestritten, daß uns eine bevorstand oder daß wir gar mitten drin waren. Wie weit Wallin recht hatte, wird der Ausgang des Wirtschaftsabres 1914 lehren. Was sich heute dazu sagen läßt, solange die Seefahrt in Frage kommt, soll im nächsten Artikel erörtert werden.

Aus unserm Berufe

Automobil-Führer



Der Abwehrkampf der Berliner Droschkenchauffeure ist beendet. Da die angedrohte Aussperrung aller Droschkenchauffeure die Streitenden durchaus nicht willenskräftiger machte, schien den Unternehmern die Zeit für Verhandlungen gekommen zu sein, weshalb sie sich an das Einigungsamt des Berliner Gewerbege richts wandten.

Vor dem Einigungsamt, welches am 28. April unter dem Vorst. des Magistratsrats v. Schulz tagte, vertrat die Unternehmerorganisation den Standpunkt, daß an Stelle der bisherigen Betriebsstarife für den gesamten Kraftdroschenbetrieb ein einheitlicher Tarif abgeschlossen werden sollte auf der Grundlage: 1,50 M. Taglohn abzüglich 0,75 M. Wochtgeld und 25 Proz. der Einnahme. Alle bisher üblich gewesenen weiteren Vergünstigungen sollen fortfallen. Unter diesen Bedingungen könnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Die Vertreter der Streitenden erklärten, sie seien bereit, wegen Abschluß eines Tarifvertrages mit der Unternehmerorganisation zu verhandeln; zuvor aber müßten die ausständigen Chauffeure zu jenen anderen Bedingungen einschließlich der üblichen Vergünstigungen wieder eingesetzt werden.

Nach mehrstündigen Verhandlungen machte das Einigungsamt folgenden Vergleichsvorschlag:

Der Verein der Kraftdroschenbesitzer Groß-Berlins und der Deutsche Transportarbeiterverband, Bev. vorst. Groß-Berlin, schließen folgenden Vergleich:

Die Parteien sehen eine Kommission ein, welche zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Die Kommission hat zur Schaffung eines Tarifvertrages zusammenzutreten und einen Entwurf auszuarbeiten, welcher den beiden seitigen Generalversammlungen zur Beschlusffassung vorzulegen ist.

Der Entwurf muß bis zum 6. Juni fertiggestellt und angenommen sein.

Gelingt es den Parteien nicht, zu einem Tarifvertrag zu kommen, oder bleiben bis zu dem festgesetzten Tage einzelne Punkte des Vertrages streitig, so ist innerhalb drei Tagen das Einigungsamt des Berliner Gewerbege richts anzurufen.

Die Parteien erklärten schon jetzt, daß sie sich in diesem Falle einem Schiedsgericht des Einigungsamts unterwerfen werden, derart, daß er für beide Parteien unbedingt bindend sein soll.

Am 29. April wird die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen, welche vor dem Ausbruch der Differenzen bestanden. Diese Bedingungen sollen bis zum Abschluß des Tarifvertrags gelten.

Die jetzt außerhalb der Betriebe befindlichen Kraftdroschenführer sollen, soweit ihre Pläne frei sind, wieder eingesetzt werden.

Die Vertreter beider Parteien erklärten sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Der Ausgang des Kampfes ist ein Sieg der Gerechtigkeit. Die Tatsache, daß die meisten und größten Unternehmer es ablehnen, den Kaufmannsritt gegen die Droschkenchauffeure mitzumachen, beweist, wie völlig unberechtigt das Verlangen der Kaufleute unter den Droschkenbesitzern war. Die mächtvolle Geschlossenheit der Droschkenchauffeure, die allen Schachzügen der Unternehmer, selbst der furchtbaren Drohung der allgemeinen Aussperrung, kühle stand, die der selbstbewußten Kraft entspricht, entgegenseitig, tat ein Übriges, die Käufe der vernünftigen Droschkenbesitzer vor dem Brabantschen der Ausperrungswütigen klar zu halten. Wenn irgend etwas, dann war es dieser Kampf, der allen Chauffeuren den unerschrockenen Wert einer starken Gewerkschaft lehrte.

An den Droschkenchauffeuren Berlins liegt es, die Macht weiter zu stärken. Wenn auch der Kampf beendet ist, so bedarf der Friedensvertrag doch noch der Gestaltung. Auf den Inhalt des abzuschließenden Tarifs liegt es, ob die Droschkenchauffeure in allen Punkten siegreich bleiben. Der Inhalt des Tarifvertrages wird aber diffiziert von der Stärke der Parteien, die ihn abschließen.

Droschkenchauffeure von Berlin! Sorgt dafür, daß ihr die Stärke bleibt! Dann wird der Tarif die Urkunde eures siegreichen Kampfes sein.

Als wir vorstehende Zeilen schrieben, glaubten wir, die Unternehmer hätten soviel Charakter und Gerechtigkeit, zu ihren Abmachungen zu stehen. Während des Drucks dieser Nummer wird uns aber mitgeteilt, daß einige ganz besonders krautfürstige unter den Scharnacher Maßregelungen vornehmen. Außerdem sucht der Verein der Kraftdroschenbesitzer Groß-Berlins in der "B.Z." Chauffeure für Kraftdroschen gegen Lohnzahlung von 1,50 M. pro Tag und 25 Proz. der Einnahme.

Durch diesen Trennung wird der Verein der Kraftdroschenbesitzer Groß-Berlins die mit uns vor dem Einigungsamt getroffenen Vereinbarungen glatt um. Wenn aber der nicht zu belehrende Kraftdroschenbesitzerverein glaubt, der Deutsche Transportarbeiterverband werde sich solche Provokation und

Brüderlichkeit widerstandlos gefallen lassen, dann hat er die Rechnung ohne das Erfgefühl und die Macht der organisierten Kraftdroschenführer Groß-Berlins gemacht.

Kollegen, auf die Wacht!

Gotha. Im Notfall ist freizusprechen.

In der Berufungsinstanz wurde der Chauffeur H. Kleb von der Verleihung der Verlehrvorschriften freigesprochen, während das Schöffengericht verurteilte hatte, daß er seit 4½ Jahren in seiner Chauffeurstellung und noch unrechtsfrei. Am Abend des 13. Februar 1913 sollte auch über ihm das Unheil hereinbrechen, er wurde wegen Nichtbeleuchtung des Autoschildes angezeigt, als er mit seinem Chef, dem Dr. Krootsch-Warza, eine geisteskrank gewordene Frau nach dem Krankenhaus brachte. Der Krankentransport erfolgte von einem Dorfe aus und mußte recht vonstatten gehen. Das Auto hat eine cratflasige Petroleumlatern, die noch nie verfaßt hat, aber doch an dem Abend vom Sturmwind gelöscht wurde. Als das Auto durch die Stadt fuhr, war es hinten unbelichtet. Führer und Besitzer erklärten hierzu am Sonnabend, den 25. April, vor der Staatsanwaltschaft folgendes: Wir können nicht wissen, daß das Licht erloschen. Die Fahrt mußte ohne Unterbrechung rasch erledigt werden, da die Kranken, sobald sie erregt wurde, was insbesondere eingetreten wäre, sobald sie gemerkt hätte, daß sie irregelmäßig wurde, aus dem (offenen) Wagen hätte springen können. Obwohl noch ein Gehilfe mit im Wagen war, war doch der Transport sehr schwierig. Bei dem Sturm hatte der Chauffeur ohnedies sehr auf den Weg aufzupassen, und infolge der Erregung aller achtete niemand auf das Licht. Auf Befragen des Vorsitzenden, ob später die Lampe sofort wieder brannte, antwortete beide mit Ja, sie brennen zehn Stunden mit einer Füllung, und sei dann noch lange Zeit gebraucht worden. Der Beleidiger beantragte Freisprechung, der Staatsanwalt stellte sich dem an, und das Gericht erkannte dementsprechend. Im vorliegenden Fall läme eine Fahrlässigkeit nicht in Betracht. 1. mußte der Chauffeur auf die Steuerung und den Weg genau achten. 2. lag auch ihm eine genügende Patientenfürsorge vor. Der Arzt sei jedoch nicht zu vereidigen, weil er wie der Chauffeur ein Autobesitzer Mittäler sei. Beide sind von von Kosten und Strafe auf jeden Fall freizusprechen.

Es gibt also auch besondere Umstände, die die Anwendbarkeit des § 21 des Reichsgesetzes ausschließen müssen.

Ein unvorsichtiger Chauffeur. (Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1914.) Daß die Unachtsamkeit des Publizisten den Chauffeur nicht von der Verantwortlichkeit befreit, sondern von ihm wie jedes andere Hindernis stets mit in Rechnung zu ziehen ist, hat das Reichsgericht, wie schon wiederholt, so auch gelegentlich folgenden Falles wieder zum Ausdruck gebracht:

Der Autodroschkenführer Heinrich Wagen in Köln am Rhein fuhr am 15. November 1912 mittags in der Nähe des Doms auf einer von Pflastern nur wenig begleiten Straße entlang, deren Asphaltplatten durch Regen naß und schlüpfrig geworden waren. Im gleichen Augenblick, als W., um einem vor einem Neubau lagenden Schuttlaufen und einem Straßenabhang auszuweichen, weit nach links aus bog, überfuhr plötzlich vom linken Bürgersteig der die 50-jährige Witwe Koch, eine Zeitungsstatterin, den Fahrbahnrand, ohne auf das herannahende Automobil zu achten. W. brachte durch Bremsung der Fußbremse die Geschwindigkeit auf acht Kilometer herab und gab mehrere Hupensignale, die jedoch von der Frau, deren Kopf mit einem dicken Tuch umwunden war, überhört wurden. W. zog daher, als der Abstand nur noch ein Meter betrug, die Handbremse. Die Räder standen zwar sofort still; der Kraftwagen rutschte jedoch infolge des Trägheitsgesetzes noch zwei Meter weiter, schleuderte hierbei die Koch zu Boden und verlegte sie hart am Kopf, daß die Koch zu Boden fiel. Die Räder standen zwar sofort still; der Kraftwagen rutschte jedoch infolge des Trägheitsgesetzes noch zwei Meter weiter, schleuderte hierbei die Koch zu Boden und verlegte sie hart am Kopf, daß die Koch zu Boden fiel.

Das Landgericht Köln hat daher am 27. Oktober 1913 den W. wegen fahrlässiger Tötung § 222 St. G. B. zu einem Monat Gefängnis verurteilt, weil er durch Fahrachtfassung der durch Verpflichtung und durch die besonderen Umstände gebotenen außerordentlichen Vorsicht und Sorgfalt den Tod der Koch verursacht habe. Wenn er sah, wie die Frau, ohne den Kraftwagen und die Signale zu beachten, den Fahrbahnrand überquerte, wäre es seine Pflicht gewesen, nicht erst die Fußbremse zu benutzen und Ausweichversuche zu machen, sondern sofort mittels der Handbremse den Wagen zum Stehen zu bringen. Zum mindesten hätte er vorher so langsam fahren müssen, daß ein Fahrsieg von 2 Metern vermieden und ein sofortiges Halten möglich gewesen wäre. Dem Umstand, daß im Augenblick der Bremsung der Handbremse die Geschwindigkeit des Wagens noch so groß war, daß der Fußfuss nicht vermieden werden konnte, sei unbedenklich zu entnehmen, daß W. nicht mit der Vorsicht verfahren sei, wie er sie angeblich der gefährdeten Situation hätte beobachten müssen. Die Vorhersage, daß W. einwandfrei gegeben.

W. Revision, die geltend machte, daß ein Automobil überhaupt nicht mit geringerer Geschwindigkeit als 8 Kilometer habe fahren können, daß die Feuerfertigkeit des Motors am Gleiten des Wagens schuld sei, daß auch die bekannte Bundesstraßenverordnung über die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Städte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts einen angemessenen Fahrsieg gewähren müsse und daß er mit der Unvorsichtigkeit der Geldstrafe keinesfalls habe rechnen

können, hat das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen, da nach tatsächlicher Feststellung W. das recht erhebliche Versehen und die völlige Unaufmerksamkeit der Frau rechtzeitig bemerkt haben müsse und daher verpflichtet einzurichten.

Nürnberg-Fürth. Das Dienstmädchen mit männlichen Abzeichen glaubt Herr Dr. Hein, Zeltner, 15, in dem Privatauto zu sehen. Er versteht es, bei Einstellung eines Chauffeurs denselben zur Linie einzustellen, der diejenigen nur widmet, die auferlegt, dafür alle Rechte abspricht, ihn vollständig unter die Gesetzordnung stellt, also ihm jede Gelegenheit nimmt, bei entstehenden Differenzen ein Gewerbericht anzurufen.

Wir haben schon bei jeder Gelegenheit auf solche unhaltbare Zustände hingewiesen, aber immer gibt es wieder Leute, die auf den Leim gehen. Ein Leiden, daß sie sich alle wider den Willen, auch unter denen nicht, die glauben, den andern im eine Persönlichkeit voraus zu sein. Wir halten es trotzdem für unsere Pflicht, erneut auf oben erwähnten Herrn hinzuweisen, weil er es ausgesondert versteht, seinen Mustervertrag auch richtig anzuwenden.

Besonders Wert legt er auf den Passus, der die Kündigung ansieht, wenn der Chauffeur ein ungebrüderliches Benehmen an den Tag legt, sei es gegen den Dienstherrn oder dessen Familienangehörige. Ob das Benehmen gebürtig oder ungebrüderlich ist, entscheidet selbstverständlich die gnädige Dame. Daß diese Dame keine Geschicht liebt, geht daraus hervor, daß sie im Jahre fast soviel Dienstmädchen (mit weiblichen Abzeichen) hat, als das Jahr Monate zählt. Welch edle Sennung auf sozialem Gebiet den Leuten innerwohnt, beweist die Regelung der Urlaubsfrage. Sie erfreiten sich von Urlaub zu sprechen, wenn sie schreiben: Urlaubsanspruch: Sonntag nachmittag, je nach der Praxis und Wunsch des Dienstherrn. Um ihre soziale Rückständigkeit zu bemühten, verstehten diese Herren, daß die Öffentlichkeit gegenüber den Frommen zu spielen und versammeln nicht, mit hohen pflichtlichen Burdenitätern niels engste Führung zu halten.

Weitere Beachtung verdient ein Absatz des Dienstvertrages, der vorschreibt, daß der Führer sofort, ohne irgendwelchen Anspruch, entlassen werden kann, wenn er bei Fabrik den Anordnungen des Dienstherrn, in bezug auf Fahrzeug und Fahrgeschwindigkeit, nicht folge leistet. Also der Befehl des Herrn Hein steht über den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Automobilführer steht es somit frei, entweder mit seinem Dienstherrn oder der Polizei in Kontakt zu kommen.

Zur weiteren Orientierung lassen wir den Vertrag in seinem Wortlaut folgen.

Vertrag.

1. Festsetzung der Gehaltsansprüche in Geld 32 M. pro Woche.

Regelung der Urlaubsansprüche: Sonntag nachmittag, je nach der Praxis und Wunsch des Dienstherrn.

Verwendung zu anderen häuslichen Arbeiten: Je nach Bedarf.

2. Kündigung: Sollte ... sich nicht für den Posten eignen, so tritt achttagige Kündigung ein.

Normale Kündigungsfrist, gewöhnliche gesetzliche Kündigungsfrist, 14 Tage.

Besondere Kündigung für sofort kann eintreten unter Verlust aller Ansprüche des Führers auf irgendwelche Bezeichnungen:

- wenn der Führer bei Arbeiten am Wagen oder in der Garage raste oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn den Wagen benutzt;
- wenn er bei Fabrik den Anordnungen des Dienstherrn über Fahrgeschwindigkeit nicht folge leistet;
- wenn ihm die polizeiliche Führerlaubnis entzogen wird;
- wenn er sich ein ungewöhnliches Verhalten gegen den Dienstherrn, dessen Vertreter oder Familienangehörigen zuschulden kommen läßt;
- wenn er unmäßig alkoholische Getränke zu sich nimmt;
- wenn er im Dienste unterwegs ist oder das Vertrauen missbraucht oder sich eines lächerlichen, unethischen Lebenswandes schuldig macht;
- wenn er sich einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zum Schaden des Dienstherrn oder fahrlässiger Uebersteigung durch behördliche Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen schuldig macht;
- wenn er von Lieferanten Provisionen oder Vergütung irgendwelcher Art annimmt;
- wenn er den Bestimmungen der Dienstordnung zuwiderhandelt.

3. Der Dienstherr ist gehalten, auf seine Kosten den Führer gegen Unfall zu versichern.

Der Führer erklärt jedoch ausdrücklich, daß er sich mit der Entschädigung begnügen wird, die ihm gegebenenfalls auf Grund eines richterlichen Urteils oder auf Grund privater Abmachung von der Versicherungsgesellschaft zugestellt wird und keine weiteren Ansprüche stellen wird.

Mein Lieben, was willst du noch mehr! Wer sich also die Finger nicht verbrennen will und sich

Fortschritte gemacht. Die Kohlenhebergesellschaft eröffnete ihren Betrieb 1910 mit zwei Kohlenhebern, von denen einer eine lediglich Ueberdecksapparatur, der andere gleichzeitig zum Transport der Kohlen bestimmt war. Der mechanischen Bunkerung stellten sich im Anfang mancherlei Schwierigkeiten und Widerstände entgegen, die teils auf die Neuheit des Betriebes, teils darauf zurückzuführen waren, daß die Heber in technischer Beziehung noch nicht allen Anforderungen entsprachen. Die Apparate sind aber inzwischen verbessert worden, so daß sie heute gern zur Belohnung herangezogen werden. Die mit den Hebern gebunkerten Kohlenmengen haben in den letzten beiden Jahren erheblich zugenommen. Sie betrugen 1910: 93 273,5 t, 1911: 77 259,5 t, 1912: 176 533 t und 1913: 195 438 t. Die Kohlenhebergesellschaft beachtigt, in diesem Jahre (1914) zwei weitere Heber in Betrieb zu setzen, die auf Grund der mit den bisherigen Apparaten gemachten Erfahrungen mit verbesserten Konstruktion verkehren und eine Stundeneistung von 350 t erhalten sollen.

Die mechanische Bunkerung bedeutet „Ersparnis an Kosten und Zeit“ — für die Unternehmer natürlich. Die Unterarbeiter „sparen“ ja auch Zeit, doch wird man nicht satt davon. Trotzdem verlangt eine blonde Unternehmer-Zeitung von den Arbeitern, sie sollten sich über den technischen Fortschritt freuen. Um sie es nicht, dann sind sie „Feinde des Fortschritts“!

Und noch ein Fortschritt:

Die Handarbeit beim Lösen von Getreide ist, obwohl der Getreide-Import etwas größer gewesen ist als im Vorjahr, weiter, und zwar sehr erheblich zurückgegangen. Es wurden nur 11 Schiffe (gegen 20 im Vorjahr) mit Hand bearbeitet und 28 Gänge mit 196 Arbeitern (im Vorjahr 58 Gänge mit 406 Arbeitern) dabei beschäftigt, die 805 t (im Vorjahr 1876) Mauttage gearbeitet haben. Die Beanspruchung der Heber ist dagegen stärker geworden. Durch die Getreidegeber-Gesellschaft sind 2 282 000 t (gegen 2 000 000 t im Vorjahr) umgeschlagen worden, wovon 255 000 t (im Vorjahr 190 000 t) auf Ausfuhrwerte entfielen.

Und damit die Hafnarbeiter auch des Segens der technischen Entwicklung teilhaftig werden, will der Hafenbetriebsverein im Jahre 1915 die Arbeitszeit auf 10 Stunden verlängern. Die gelbe Hafnarbeiter-Zentrale hat bereits Order bekommen, eine Geldsack-Schwarze zu sammeln. Unsere Kollegen werden wissen, was sie angeht ist der unverschämten provozierenden Drohung der Unternehmer zu tun haben.

Berlust des Anspruchs auf Akkordüberschuss bei grundlosem Verlassen der Akkordarbeit. (Entscheidung des Gewerbegerichts Kiel vom 30. April 1913.) Für Unternehmer, welche in Gruppenakkord arbeiten lassen, ist folgender Fall von Interesse, der sich mit der Gültigkeit einer Arbeitsordnungsbestimmung beschäftigt, wonach dem Arbeiter bei vorzeitigem Verlassen der Akkordarbeit der Akkordüberschuss verloren geht. Die beteiligte Firma verteidigt die Arbeiten im Gruppenakkord, wobei dem einzelnen Arbeiter ein fester Stundenlohn und erst nach Beendigung des Akkords ein Teil des etwaigen Überschusses gewährt wird. Die Arbeitsordnung sagt nun: „Ein Anspruch auf Akkordüberschuss wird von dem Arbeiter überhaupt nicht erworben, wenn er unbegründeterweise den Akkord verläßt, bevor er eine volle Lohnwoche daran gearbeitet hat oder durch eigenes Verdingen aus dem § 123 Cö. angeführten Gründen, welche zur sofortigen Entlassung des Vertragsverhältnisses berechtigen, den Akkord nicht beendet. In diesem Falle hat der Arbeiter für die auf den Akkord verweisende Zeit nur Anspruch auf seinen Stundenlohn. Die nicht erworbenen Akkordüberschüsse fließen in die Unterflügelfosse.“ Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien an jedem Freitag zum nachfolgenden Freitag gefündigt werden. Der Kläger hat am 6. März 1913 einen Akkord nach ordnungsmäßiger Rümdigung, jedoch vor Beendigung desselben, verlassen. Er fordert den auf ihn entfallenden Überschuss von 16,65 Mt., der ihm vorenthalten und an die Arbeitsunterflügelfosse abgeführt wurde. Nach seiner Behauptung versteht die Arbeitsordnung gegen die guten Sitten. (Seine sonstigen Einwände fallen nicht ins Gewicht.) Die Befragung war bereit, den Beitrag an den Kläger zu zahlen, bat aber um Urteil. Das Gewerbegericht Kiel hat dann die Klage abgewiesen. Es führt dazu u. a. aus, daß der Vorwurf des Berufes gegen die guten Sitten keine Berechtigung habe. Den Anspruch auf den Akkordüberschuss, wenn ein solcher vorhanden ist, erwirbt der Arbeiter nach den statuten Bestimmungen der Arbeitsordnung nur unter der in seinem eigenen Belieben stehenden ausschließenden Bedingung, daß er den Akkord zu Ende führt; er hat also überhaupt keinen Anspruch auf Akkordlohn, wenn er vor Beendigung desselben den Arbeitsvertrag aufhebt oder aus in seiner Partei liegenden Gründen entlassen wird. Daß der Anspruch auf den Dienstlohn unbedingt sein müsse, wird nirgends gefordert; es wird daher wegen der Bedingtheit eines verhältnismäßig geringen Teiles des selben Teiles kein „ehrbar, billig und gerecht“ Deutender“ den Vertrag als unbillig ansprechen wollen. Aber auch in der allerdings den Arbeiter etwas bindenden Vereinbarung der Rümdigung von Freitag zu Freitag sowie etwas Unbilliges nicht erlaubt werden. Nur dann entgeht dem Arbeiter der höhere Arbeitslohn, wenn er ohne Grund die Arbeit aufgibt. Man sind aber so unendlich viele Möglichkeiten als Rümdigungsgrund anzuerkennen, daß tatsächlich nur die ganz mutwillige, unvernünftige Vertragsauflösung unter jener Bestimmung der Arbeitsordnung sich unterordnen läßt. Dafür, daß die Bestimmung der Arbeitsordnung nicht im Interesse des Unternehmers erichtet sei, spreche ja der Umstand, daß der Überschuss letztens doch den Arbeitern zufomme.

Stettin. Am 21. April hielt die Sektion der Hafnarbeiter ihre Mitgliederversammlung ab. Der Sektionsleiter machte den Anwesenden bekannt, daß nach Abhaltung mehrerer Sitzungen von Vertretern des Hauptvorstandes und der Verhandlungskommission mit den hiesigen Reedern es gelungen sei, einen Tarifvertrag auf drei Jahre wieder abzuschließen. Wenn auch nicht jeder Kollege mit dem Abschluß zufriedenge stellt worden ist, so liegt das nicht an der Verhandlungskommission, sondern an den gegenwärtigen Verhältnissen. Wenn wir auch von einer direkten Verbesserung nicht reden können, so ist der neue Tarifvertrag auch nicht als eine Verfehlung anzusehen. Neu aufgekommen in dem Tarifvertrag ist, daß während der Dauer dieses Vertrages je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ein Vertreter des Gewerbegeichts als unparteiischer Vorstehender ein Schiedsgericht bilden, das die vor kommenden Streitigkeiten zu schlichten hat. Als Beistand zu diesem Schiedsgericht wurden die Kollegen Wartshau, Scheibe und König einstimmig gewählt. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schlüß der gutbeuchten Versammlung.

Handelsarbeiter



Die Aktiengesellschaften im Handelsgewerbe. Im Gegensatz zur Gesellschaft m. b. o. hat sich die Aktiengesellschaft im Handelsgewerbe außer Banken verhältnismäßig wenig eingebürgert. Die gegenwärtig bestehenden Aktiengesellschaften dieser Art (ca. 20) repräsentieren zusammen ein Nominalkapital von ungefähr 190 Millionen Mark. So weit vergleichbare Bilanzen vorliegen, ergaben sich für die Jahre 1908/09 bis 1912/13 folgende Durchschnittsbilanzen:

Bet.	Gef.	Geschäfts- öffentl.	Geschäfts- jahr	Alt.-Kap. in 1000 Mt. in Proz.	Dividende in 1000 Mt.
1910	69		1908/09 bzw. 1908	189 779	10 907 7,9
			1909/10	140 488	10 710 7,6
			1910/11	137 460	10 846 7,9
			1911/12	165 244	12 918 8,5
			1912/13	178 677	14 016 8,1
				178 488	15 155 8,5
				179 972	15 116 8,4
				187 448	16 051 8,6

Demnach hat sich die Rentabilität dieser Aktiengesellschaften, soweit sie nach der Dividendenziffer zum Ausdruck kommt, nach der allgemeinen Wirtschaftskrise der Jahre 1908/09 ständig gehoben. Im Handel wird also noch sehr schönes Geld verdient. Dafür werden die Handelsarbeiter deshalb schlechter bezahlt.

Das Risiko des Haussdieners. In den Spalten des „Courier“ wurde schon öfters das große Risiko der Haussdienner, Ausläufer, Fahrburschen usw. besprochen. Auch finanziell kann großer Schaden für diese Leute entstehen, obschon ihnen nur ein langer Lohn gegeben wird, weil man heute sehr praktisch die Lieferung mit der Kassierung verbindet. Früher warredit üblich. Der Fahrbursche oder Haussdiener gab einfach die bestellte Ware gegen Schein ab und summerte sich nie um den Beitrag selbst. Nach Wundern kam die „Gnädige“ oder der „Herr“ selbst in das Geschäft und zahlte oder ließ wieder durch seine Angestellten die Beiträge einzahlen, wenn er die Post nicht belästigen wollte. Heute aber ist fast in vielen Geschäften die Ablieferung der Waren gegen sofortige Zahlung üblich. Ja es gibt sogar Geschäfte, die schon bei der Bestellung sich 10 Prozent des Kaufpreises annehmen lassen, wenn eine kleine Änderung vorgenommen oder frei ins Haus gebracht werden soll. Auch die kleinsten Gegenstände, an die früher kein Mensch dachte, werden heute „frei ins Haus geliefert“, weil Madame nicht endlich energisch Stellung, indem man in allen Orten die Kollegen austarnt, sie nie Verbando bringt, dann kommt womöglich noch die Zeit, in welcher den Fahrburschen die Verpflichtung auferlegt wird, auch noch die Kosten für Neubewohnung eines verendeten Pferdes oder eines zerkrümmernden Autos aufzubringen. Die Herren Chefs haben dann gar kein Risiko mehr und streichen den ganzen Gewinn noch mühselos ein.

Hannover. Die Sonntagsruhe-Berater im Reichstag. In einer von den Ortsgruppen Hannover des Zentralverbandes der Handelsgehilfen Deutschlands und unjeres Verbandes einberufenen, zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung, die am Freitag abgehalten wurde, sprach der Reichstagabgeordnete Bender (Elbersfeld) über die Sonntagsruhe-Berater im Reichstag. Er stellte in der Einleitung seines Referates das ungünstige Programm, daß nach dem bisherigen Verlauf der Handlungen in der Reichstagssitzung und im Plenum des Reichstages zu urteilen in dem Kampf für die Einführung der völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wohl die Mächte siegreich bleiben würden, die die Profitinteressen der kaufmännischen Arbeitgeber höher stellten als das gesundheitliche, städtische und geistige Wohl ihrer Handelsgehilfen und Arbeiter. Bender gab zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklung der früheren Kämpfe um die Sonntagsruhe und das widerstreitende Verhalten der Regierungen und der sie beeinflussenden Handelskreise und unterzog dann den neuesten Sonntagsruhe-Gesetzentwurf der Regierung einer scharfen Kritik. Der Entwurf sei völlig ungünstig und mache die Einführung der Sonntagsruhe abhängig von dem Ermessen der Kommunen und Polizeibehörden. Daß die völlige Sonntagsruhe durchführbar sei, beweise, daß sie in sehr vielen Städten Deutschlands bereits eingeführt sei, ohne die Geschäftsfreude zu benachteiligen. Die Regierung habe darauf hingewiesen, daß weite Kreisgruppen die völlige Sonntagsruhe als Beschränkung der Einkaufsfreiheit ablehnen. Demgegenüber darf darauf hinzuweisen, daß die sämtlichen Arbeiterorganisationen, die freien Gewerkschaftsräte, in denen also viele Millionen von Konsumen vereint seien, sich für die völlige Sonntagsruhe erklärt hätten. In den Tarifverträgen seien Bestimmungen enthalten, wonach der Lohn am Ende der Woche so früh auszuzahlen sei, daß die Frauen der Arbeiter nicht am Sonntag einzufallen brauchten. Der Kampf für die Sonntagsruhe gelte also auch der Freigabe des Sonntagnachmittags für die Arbeiter. Im Reichstage sei es einzigt und allein die sozialdemokratische Partei gewesen, abzulehnen von einigen bürgerlichen Abgeordneten, wie Behrens, Mumml, Burghardt und Posadowsky, die für die völlige Sonntagsruhe konsequent eingetreten sei. Eine sonderbare Veranstaltung sei der Deutsche Arbeitgeberkongress in Berlin gewesen, auf dem eine große Anzahl von bürgerlichen Abgeordneten „geglänzt“ hätten, der sich

aber auch dann organisiert darunter zu leiden haben, versteht sich von selbst. Es hiess dann einfach, daß sich der fröhliche Bursche diese Abüge gefallen ließ, also auch der Nachfolger damit einverstanden sein müsse oder Anzeige wegen Unterschlagung erfolge sofort. Dies Drohung zieht leider auch bei Leuten, die ganz richtig ihre kassierten Gelde beseitigen haben, und mit Angstschweiß auf der Stirn erklären sie sich damit einverstanden, daß ihnen das Mantel am Lohn abgezogen werden soll. So ungeschickt auch das ganze Vorgehen ist, so sehr ist dieser Ruf noch vorhanden und ist auch sein Ende abzusehen, solange sich die unorganisierten Arbeiter dies gefallen lassen. Das ist wieder ein drastisches Beispiel aus der Fülle des uns vorliegenden Materials:

Ein Ausläufer hatte in einer Großfirma sage und schreibe 23 Mt. Wochenlohn und damit drei Kinderchen zu erhalten. Jünger summte abends seine Kasse, wenn er abends mit dem Buchhalter abrechnete. Da eines schönen Tages vernahm er zu seinem Schrecken bei der Abrechnung einen Hundertmarksschein. Groß Aufregung, der Schein war aber nicht da. Um sich vor dem Verdacht zu retten, daß er Unterschlagung getrieben, gab er sich damit zufrieden, daß ihm der Beitrag in Raten von 5 Mt. alle Woche vom Lohn abzugreifen gebracht werden soll. Er brachte so mit seiner Familie nur 18 Mt. alle Zahltag nach Hause, und die Not wurde immer noch größer. Nachdem er glücklich den Beitrag von 75 Mt. in Raten abgetragen hatte, wurde ihm eines schönen Tages gefordert, und der Chef versuchte nun noch den Rest von 25 Mt. in den 14 Tagen Rückzugszeit zu „retten“. Er glaubte, daß der Familienverlust auch noch ohne Geld nach Hause geben würde. Er hatte sich aber doch verrechnet, denn inzwischen war der Arbeiter in seine Organisation eingetreten und erfuhr erst da, daß ja seine ganze Abmachung gegen Gesetz und gute Sitten verstößt. Der Chef hatte ja eigentlich gar kein Recht, seinem Ausläufer bei diesem Hungerleid auch noch das Kassieren von großen Beträgen zuzumuten, zumal ihm ja auch gar kein Mantelgehalt garantiert war. Komme ein Verlust vor, was ja nicht ausgeschlossen ist, der bei der Kassierung von Teilstücken nicht immer vorkommen kann, dann habe der Chef und nicht der arme Arbeiter das Risiko zu tragen. Nachdem der Chef dies auch klar gemacht worden war, verzichtete er großmütig auf die Zahlung des Restes der verlorenen Summe. Sicher hätte der naive Ausläufer aber den ganzen Beitrag gedeckt, wenn ihm nicht in der Zwischenzeit gefündigt worden wäre, weil sich eine billigere Arbeitskraft gefunden hatte. Aus diesen Gründen gilt es, endlich gegen den Unzug Stellung zu nehmen, daß man bei langem Lohn überlasteten Haussdienern usw. zumutet, bei der Ablieferung der Waren gleich zu kassieren und ihnen dann bei Mantel einfach Abzüge vom Lohn Lohn auch noch macht. Das Risiko eines solchen „billigen“ Geschäftsystems hat auf alle Fälle die Firma selbst zu tragen. Nimmt man nicht endlich energisch Stellung, indem man in allen Orten die Kollegen austarnt, sie nie Verbando bringt, dann kommt womöglich noch die Zeit, in welcher den Fahrburschen die Verpflichtung auferlegt wird, auch noch die Kosten für Neubewohnung eines verendeten Pferdes oder eines zerkrümmernden Autos aufzubringen. Die Herren Chefs haben dann gar kein Risiko mehr und streichen den ganzen Gewinn noch mühselos ein.

aber doch im Prinzip für die völlige Sonntagsruhe ausgesprochen habe. Im Reichstag sei dieser Konsens aber schmäler verzeugt worden. Das Zentrum habe durch den Abgeordneten Grzberger erläutert lassen, daß die Handelsangestellten doch wohl selbst nicht eine Schädigung der Detailisten im Wettbewerbe wünschten, nachdem die Arbeiter doch schon sozialpolitisch so sehr bevorzugt seien. In Wirklichkeit habe der christliche Abgeordnete das göttliche Gebot nicht beachtet, wonach man den Feiertag heiligen müsse. Selbst der christliche Arbeitgeber Giesbregts habe Grzberger gegenüber nicht das nötige Nachdruck gezeigt. Die Hauptforderung des Deutschen Arbeitgeberverbandes sei also nur von der sozialdemokratischen Fraktion vertreten worden. Im Reichstag sei dann mit Hilfe des Zentrums, der Nationalliberalen, der Fortschrittlern und Konservativen das bekannte Kompromiß zustandegekommen, das für Städte über 75 000 Einwohner zwar die völlige Sonntagsruhe forderte, für Städte unter 75 000 Einwohnern die dreistündige Arbeitszeit zulasse, den Verwaltungsbehörden aber in Städten von 10 000 bis 75 000 Einwohnern gestatte, die Arbeitszeit um eine Stunde, und in Städten unter 10 000 Einwohnern die Arbeitszeit um zwei Stunden zu verlängern. Die Kommission zur Bearbeitung des Sonntagsruhe-Gesetzes habe die grundfache Forderung der sozialdemokratischen Partei auf Einführung der völligen Sonntagsruhe mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Auch die Forderung, den sogenannten Bedürfnisgewerben nur wenige Stunden am Sonntagmorgen freizugeben, sei abgelehnt worden. Die Vorlage werde, wenn sie aus der Kommission herauskomme, eine Karratur wertlicher Sonntagsruhe sein. Im Plenum des Reichstages werde sie womöglich noch mehr verschleiert werden. Vorbedeutend sei z. B. daß ein nationalliberaler Abgeordneter in einer Detailisten-Versammlung in Berlin auf Vorhalt erkläre, er sei über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelstandes nicht unterrichtet gewesen und werde jetzt gegen die Abstufung nach der Einwohnerzahl stimmen, und ähnlich habe sich ein fortgeschritten Abgeordneter gekürt. Zu bedauern sei, daß die Angestellten im Handelsgewerbe der Gefahr gegenüber so teilnahmslos seien und den richtigen Kampfesmut vermijnen ließen. Und doch gehöre nur dem Mutigen, dem Tapferen die Welt, dem Feigen aber die Fessel. Die Regierung und die bürgerlichen Parteien würden sich beginnen, den Handlungshelfern und Handelsarbeitern das unbestreitbare Recht auf einen ganzen Tag der Erholung und Ruhe vorzuenthalten, wenn hinter den Angestellten und Arbeitern eine zur Tat entschlossene große und starke Organisation stehe, die zu wirksamen Mitteln der Selbsthilfe greifen könne. Die Sonntagsruhe sei im Reichstag von den bürgerlichen Parteien vertraten worden, weil der profitwütige Kapitalismus das verlangt habe. Die Handlungshelfer und Handelsarbeiter sollten sich deshalb bei den Parteien politisch und wirtschaftlich anders als bisher orientieren. Nur die sozialdemokratische Partei kämpfe für das Menschenrecht der Handelsangestellten auch auf dem Gebiete der uneingeschränkten Sonntagsruhe, und der Centralverband der Handlungshelfer sei in diesem Kampf treu geblieben und dahinter standen sämtliche freien Gewerkschaften Deutschlands als die Armen der Selbsthilfe. Hinein also in diese Organisationen, um die Gewährung der völligen Sonntagsruhe vom Kapitalismus zu erzwingen. (Stürmischer Beifall.)

Bürgervorsteher Genosse Weitrich-Linden erinnerte in der Diskussion daran, daß rund 3000 Ladeninhaber von Hannover und Linden sich für die Einführung der völligen Sonntagsruhe erklärten hätten. Die entsprechenden Eingaben an die Magistraturen der beiden Städte hätten aber wenig Ausicht auf Erfolg, weil infolge der reaktionären hannoverschen Stadtordnung die lippischen Kollegen, abgesehen von den drei sozialdemokratischen Bürgervorstehern in Linden durchweg mit Vertretern des Kapitalismus bestellt seien. Wie wenig sozial man in Linden diente, beweise die Tatsache, daß man zur Vinderung der Not der Arbeitslosen nicht mal 6000 M. übrig habe. Hinterher wurden die drei sozialdemokratischen Bürgervorsteher die völlige Sonntagsruhe zur Diskussion bringen und die entsprechenden Petitionen unterstützen. Genosse Weitrich wies dann die Haltlosigkeit des in einer großkapitalistischen Gegenposition enthaltenen Gründes für Sonntagsarbeit nach und meinte, daß man in Linden die völlige Sonntagsruhe jedenfalls nicht gewähren werde, wenn Hannover nicht mithilfe. Auf die organisierten Arbeiter Lindens sei zwar Verlaß, denn sie würden auch in Hannover nicht am Sonntag einstauen. Am besten sei es, wenn die Handelsarbeiter einmal Lust machen und die Sonntagsarbeit verweigern. Die Vorbereitung des Sieges im Kampfe sei aber die gemeinschaftliche Organisation, und deshalb sei den Handlungshelfern und Handelsarbeitern nur zu raten, sich dem Centralverband der Handlungshelfer und dem Deutschen Transportarbeiterverband anzuschließen.

Genosse Kühlne rückte den gleichen Appell an seine Kollegen im Handelsgewerbe und begrüßte das entschiedene Eintreten der sozialdemokratischen Bürgervorsteher im Lindener Rathaus für die völlige Sonntagsruhe. Im Hannoverschen Stadtparlament seien die Aussichten der Handelsangestellten minimal. Dort dominiere der Geist des Kapitals, des Großhandels und die Frau des Sonntagsruhebegleiters Bormash sei eine intime Freundin von Frau Stadtdirektor Tannen. — Auch der Versammlungsleiter Genosse Weitrich erwartete Erfolg nur von der gewerkschaftlichen Selbsthilfe. Die Handelsangestellten sollten ihr Geschick in die eigene Hand nehmen. Wenn sie nur alle wollten, hätten sie Erfolg. Hinter ihnen ständen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie; die Freiheit dieser wirtschaftlichen und politischen Organisationen zu stärken, liege somit im eigenen höheren Lebensinteresse der Handelsangestellten.

Zur Annahme wurde dann die folgende Resolution vorgelesen:

„Die am 24. April im Konzerthaus zu Hannover tagende Versammlung von Handelsangestellten erhebt auf das entschiedenste Protest gegen die völlig unzureichende Art, in der die Reichsregierung durch ihren Gesetzentwurf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu regeln gedenkt. Die Versammlung nehmen mit Bestimmtheit Kenntnis von der Tatsache, daß die Regierung sich zur Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht entschließen kann, v. e. m. e. auch jetzt wieder die Ausdehnung der Sonntagsruhe den Gemeinden übertragen will, die während der mehr als zwanzigjährigen Geltung der gegenwärtigen Sonntagsruhebestimmungen gezeigt haben, daß sie nur in einer Minderzahl von Fällen den Erwartungen entsprochen haben, die man in ihre Tätigkeit gesetzt hat. Die Versammlung protestiert weiter gegen das Verhalten der bürgerlichen Parteien, die gleichfalls gegen die vollständige Sonntagsruhe sind.

Gleichzeitig richten die Versammlungen an die Magistrate von Hannover und Linden das dringende Eruchen — unabhängig von der reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe —, diese durch Ortsstatut einzuführen. Die im Handelsgewerbe Beschäftigten sind davon durchdrungen, daß die Einführung der völligen Sonntagsruhe ohne Schädigung volkswirtschaftlicher Interessen sich durchsetzen läßt. Die Versammlungen bitten das laufende Publizum, Einkäufe an Sonn- und Festtagen vollständig zu unterlassen.

Die Beschlüsse der Reichstagstkommission sind für die Handelsangestellten unannehmbar. Einverständnis erlässt sich die Versammlung mit den Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion, und sie erwirkt vom Reichstag, daß er diesen Anträgen zustimmt. Andernfalls erwarten die Versammlungen, daß die im Handelsgewerbe Beschäftigten dem Vorschlag des Centralverbandes der Handlungshelfer Folge leisten und darauf hinweisen, daß die Vorstände aller für das Handelsgewerbe zuständigen Organisationen die Parole ausgeben, von einem zu bestimmenden Termin an die Sonntagsarbeit zu vermeidern.“

Diese Resolution wurde einstimmig angenommen.



Was den Berliner Kutschern in der Zukunft blüht. Die Berliner Kutscher können noch eine gehörige Portion Blaudekret vertragen, so meint eine gescheite Unternehmergeellschaft, die auf leichte Art einen schönen Balken Geld verdienen möchte. Sie gehört zu den Allzweckkutschern, die produktive Arbeit nicht zu leisten vermögen, aber dennoch ersterster möchten und deshalb ein bisschen aufs Demunieren anderer Menschen legen. Diese Gesellschaft hat füglich folgendes Nestamechtheiten an die Berliner Fuhrwerken verjandt:

Berliner Fuhrwerks-Kontroll-Gesellschaft
Mier u. Co., Klosterstr. 44.
(Pferdeleicht)

Abt. A. Revierkontrolle.

Abt. B. Spezialkontrolle.

Die Berliner Fuhrwerks-Kontroll-Gesellschaft wurde von Fachleuten, welche selbst jahrelang bei ersten Berliner Firmen als Kontrolleure tätig waren, gegründet, und zwar aus Grund von Beobachtungen, nach denen die sich unbedacht führenden Kutscher usw. sehr häufig zum Schaden ihres Arbeitgebers gegen ihre Vorchristen versöhnen.

Weg der Gesellschaft ist, die Fuhrwerke, Autos usw. ihrer Abonnenten zu kontrollieren, damit deren Führer und Mitfahrer keine Unregelmäßigkeiten begegnen. Sehr häufig ist es vorgekommen, daß Pferde von rohen Kutschern durch übermäßige Schläge mishandelt wurden; oft auch lassen die Leute Stundenlang in Desinfektionsräumen, während die Pferde unzugebaut der Witterung preiszugeben waren. Wird ein Kutscher in seinem Hause von der Polizei aufgeschnitten, so erhält er wohl ein Strafmandat, doch erfährt der Arbeitgeber sehr selten den Grund. Ferner standen die Wagen oft mit wertvoller Ladung ohne jede Aussicht. Rollt, ja ganze Fuhrwerke wurden von der Strafe weggetrieben. Das Kutter, welches zum Füttern der eigenen Pferde bestimmt war, wurde von gewissenlosen Kutschern an fremde Leute verkauft, ohne daß es möglich war, den Leuten etwas nachzuweisen.

Und so lassen sich hunderte von Fällen anführen, welche eine gewissenhafte und genaue Kontrolle als notwendig erscheinen lassen.

Wir nun bemühen uns, dem Interessenten über alle solche Fälle umgehend zu berichten, so daß er jederzeit über das Tun und Lassen seiner Leute unterrichtet ist.

Abt. A. Revierkontrolle.

Art der Kontrolle.

Die Kontrolle geschieht auf folgende Art und Weise: Groß-Berlin ist in Reviere eingeteilt, deren jedes einem oder mehreren Kontrolleuren zugewiesen ist. Dieselben sind angewiesen, während ihrer Dienstzeit die Reviere unter keinen Umständen zu verlassen und genau darauf zu achten, ob bei den Gespannen oder Autos unserer Abonnenten sich irgendwelche Unregelmäßigkeiten beobachten lassen. Bei Pferdemishandlungen, Viebstahl usw. tritt unser Kontrolleur nicht als solcher, sondern als Privatmann auf. Über jede Wahrnehmung haben

dieselben dann abends beim Rapport schriftliche Meldung zu machen, welche wir unserseits einmal wöchentlich an unsere Abonnenten gelangen lassen.

Wichtige Vorlesungen werden sofort telefonisch oder durch Fällteile an die Interessenten berichtet. Eine Kontrolle durch unsere Gesellschaft empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil unsere Kontrolleure nicht mit den Fuhrzeugführern und Mitfahrern unserer Abonnenten persönlich in Berührung kommen, und somit keine Verantwaltung haben, irgendwelche Versehen oder Verfehlungen zu verheimlichen, wie das häufig bei eigenen Kontrolleuren der Fall ist, wenn diese mit den Leuten bekanntgeworden sind.

Abt. B. Spezialkontrolle.

Auf Wunsch stellen wir unseren Abonnenten einen Kontrollent zur Verfolgung eines bestimmten Fuhrwerks für den ganzen Tag zur Verfügung.

Derselbe hat über jede Beobachtung genau Buch zu führen. So z. B. wo und wie lange der Wagen hält, ob der Führer absteigt, wie lange dieser sich in Restaurants aufhält usw. Den Bericht hierüber senden wir dann ungehend an die betreffende Firma ein.

Kontrolle unserer Beamten.

Unreue Kontrollbeamten werden durch Oberkontrolleure und Inspektoren ständig auf gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Tätigkeit hin inspiziert.

Außerdem haben dieselben eine Kautioin gestellt, welche laut Vertrag verfällt, wenn sie wiederholt während ihrer Dienstzeit bei Pflichtwidrigkeiten betroffen werden.

Andernfalls haben wir für jede Meldung von Wichtigkeit Prämien ausgesetzt, so daß auch auf diese Weise ein Ansporn zu gewissenhafter Pflichterfüllung gegeben ist.

Die Berliner Fuhrwerks-Kontroll-Gesellschaft bleibt dauernd bemüht, durch Hinzugewinnung neuer Abonnenten neue Kontrolleure einzustellen zu können und dadurch die Reviere immer mehr zu verstettern.“

Nach diesem netten Prospekt sind also die Berliner Kutscherei so schlechte Kerle, daß die Polizei zur Aufdeckung ihrer Verbrechen nicht mehr genügt und deshalb eine ganze Horde privater Pünktelns zu ihrer Überwachung gehalten werden muß. Offensichtlich nimmt man im Interesse der Fuhrunternehmer an Kontrolleuren besetzter Art eingearbeitete Leute: Kolldiebe, ehemalige Zuchthäuser usw. Schade, daß die Oesterreicher den Kelling eingesperrt haben, das wäre ein feiner Oberkontrolleur für dieses Institut. Indes gibt auch noch andere Leute, die ehrlicher Arbeit gern aus dem Wege geben und sich insgesedessen als Angestellte für beratige Geschäfte vorzüglich eignen würden. Der ganze Geschäftsbetrieb und Abonnementenlong ist natürlich auf die Dummen unter den Fuhrberatern berechnet, deren es augenscheinlich nach Meinung der famosen Kontrollgesellschaft nicht wenige gibt. Die mögen zahlen. Berechnige Unternehmer gewähren annehmbare Arbeitsbedingungen, erhalten sich dann tüchtige zurechtläufige Arbeiter und können auf die Beispieldung ihrer Angestellten verzichten und damit die gewohnt willigen Beiträge zur Kontrollgesellschaft pareien.

Breslau. Zur Lohnbewegung bei der Volksbetriebs-Aktiengesellschaft. Die Blaudeker der Volks-Gesellschaft sind in rücksichtsloser Weise seitens der Direktion veranlaßt worden, die Arbeit niederzulegen. Die Ursache hierzu war kurz folgende: Die auf den Bauten beschäftigten Fuhrwerker und Arbeiter hatten am 1. April und einige Tage später eine Zulage zu den Stundenlönen von 3 Pf. erreicht. Die auf dem Platz beschäftigten Arbeiter, welche bei den bisherigen Zulagen seitens der Firma stets verhindert würden, wandten sich deshalb in Form eines sehr höflich gehaltenen Schreibens an den Herrn Direktor Wechelt, mit der Bitte, ihnen ebenfalls die Zulage zu gewähren. Was tat der Herr Direktor? Am Freitag, den 17. April, schrieb die Organisation wegen der Zulage, am Samstagabend, den 18. April, wurde der Vertrauensmann der Organisation entlassen und am Freitag, den 25. April, wurde den Arbeitern erklärt, daß ihnen statt der bisherigen Stundenlöhne 10 Pf. pro Stunde weniger gezahlt werden sollte mit der Bemerkung, wenn nicht gefällt, kann sich auf dem Bau oder anderweitig Arbeit verschaffen. Eine, die jahrelang im Betriebe tätig und bisher 45 Pf. die Stunde erhielten, sollten jetzt für 35 Pf. arbeiten! Und dies alles bei einer Firma, die ihrem Geschäftsbetrieb in der Nr. 113 der „Breslauer Morgen-Zeitung“ schreibt, daß ein befriedigendes Ergebnis des Vorjahrs vorliegt, daß trotz verminderter Tätigkeit im Baujahr gegen das Vorjahr eine Steigerung des Gesamtumfanges zu verzeichnen ist, und daß im laufenden Jahre reichlich Bestellungen vorhanden, die ein weiteres Steigen voraus schließen, so daß sich eine Erweiterung des Geschäftsbetriebes notwendig macht. Der Bruttogewinn betrug für 1913 820 272 M., nach den sehr reichlichen Abschreibungen erhielten am Ende laut Bericht der Vorstand und die Beamten 23 972 M. Lantieme für den Aufsichtsrat 4413 M. und 8 Prozent Dividende gleich 120 000 Mark. Der Arbeiter aber, welcher all die Summen dem Unternehmen verdienten muß, erhält anstatt Zulagen erhebliche Abzüge; so will es das Unternehmer, und trotzdem finden sich noch Arbeiter, die die Arbeiten für den Hungerlohn verrichten.

Duisburg. Einen schönen Erfolg haben wir bei der Firma B. Hollisflag, Fuhrbetrieb, zu verzeichnen. Bei der Firma sind 14 Kollegen beschäftigt, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht besonders geregelt waren. Die gezahlten Wochenlöhne schwanken zwischen 21 und 28 M. Einige Kollegen erhielten kost und Louis und 14 M. Wochenlohn. Teilweise wurden den Kollegen auch noch die Versicherungsbeiträge abgezogen. Gleichzeitig Beiräte wurden nicht bezahlt. Wer am Sonntagmorgen nicht im Stall erschien, erhielt 1 M. für

mit einem einspännigen mit 20 Jentnern Grünwaren beladenen Rollwagen vom Augustusplatz her durch den Grimmaischen Steinweg nach dem Johannisplatz und der Dresdener Straße zu, und zwar im Trab. Am Johannisplatz kam ihm von der Hospitalstraße her ein Radfahrer, der 17jährige Mühennmacher Arno Scheel aus Thonberg, entgegen, der nach der Querstraßefahren wollte und hierbei den Weg des Rollwagens kreuzen mußte. Da dieser zu schnell fuhr, konnte Scheel nicht mehr herüberkommen, sondern wurde bei der Deichsel zu Boden geworfen und von den unfehligen Rädern überfahren, wobei er eine Gehirnerschütterung und eine Schädelzerrüttung erlitt. Wenige Stunden später ist Scheel im Krankenhaus verstorben. Wie die Strafammer für erwiesen hielt, hatte Krausch durch Fahrlässigkeit, nämlich durch Aufsichtslosung der von einem ordentlichen Fuhrmann zu beobachtenden Sorgfalt, den Tod des Scheel verursacht, indem er über die verkehrte Straßeneinfahrt, auf der sich fünf belebte Straßen treffen, im Trab gefahren war. Da er in dem lebhaften Gedränge der Fuhrwerke, Straßenbahnen und Radfahrer stets mit plötzlichen Verkehrshindernissen und Zusammenstoßmöglichkeiten rechnen mußte, war er verpflichtet, die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß Unfälle möglichst vermieden werden konnten. Besonders zwang ihn hierzu § 151 der Leipziger Verkehrsordnung, wonach auf stadtbelebten Straßenkreuzungen im Schritt zu fahren ist. Ein zweites als Unfallsurtheil anzusprechendes Beschildern des A. wurde darin erklärt, daß er ungedacht der handgreiflichen Bedeutlichkeit solch nachlässigen Verhaltens in Angemessenheit nicht auf die Verkehrsverhältnisse gerichtet hätte, sondern unvollummt "drauslos" gefahren war. Hätte Krausch vorsichtig umdreh gehalten, so würde er den Radfahrer noch rechtzeitig erkannt haben, wodurch dann der Unfall durch sagendes Ausweichen vermieden worden wäre. Den Verunglücken sei der bedachsam gefahren war, trug sein eigenes Beschildern. Bei der Strafamnestie kam in Betracht, daß A. nach dem Unfall eiligst davongefahren war und schließlich von den Passanten aufgehalten, sich sehr gleichgültig gezeigt habe. A.s Reaktion, die den Kausalzusammenhang als ungünstig schuf, bezeichnete, daß das Reichsgericht auf Antrag des Reichsamts als unbegründet verworfen und das Urteil nur in weitestem Maße, als aus dem Urteilsanspruch die Ausführung des § 151 der Leipziger Verkehrsordnung, die nur eine Strafbestimmung ist, in Wegfall gebracht wurde.

Rüstringen. Wie andere Städte, geht auch die Stadt Rüstringen dazu über, Arbeiten möglichst in eigene Regie zu übernehmen, wenn aber mit einem in Regie übernommenen Betrieb nichts mehr zu verdienen ist, vergibt man die Arbeiten wieder an einen Unternehmer, wie es jetzt mit der Fataleinfahrt der Fall ist. Unwillkürlich kommt man zu der Frage: Ist dieses unbedingt nötig? Wer die Verhältnisse kennt, wird es verneinen. Man kann die Aussicht nicht loswerden, daß die Verwaltung der Stadt hiermit ihre Unfähigkeit, einen Fuhrbetrieb rationell auszumuntern, klar ausgesprochen hat.

Am 1. Mai nahm nun die Stadt die Müllabfuhr in eigene Regie. Also wieder ein Fuhrbetrieb. Hierzu werden ein Aufseher und 8 Arbeiter gebraucht. Wir glauben nun, die Stadtverwaltung würde zunächst darüber gefesen haben, eine Aufsichtsperson aus den Kreisler Personen, die mit dem Betrieb eines solchen Betriebes vertraut sind, anzustellen. Das ist nicht der Fall. Genau wie man früher bei der Fataleinfahrt einen Kommer anstellte als Vorarbeiter, so hat man auch diesmal einen Fischler, der jahrelang auf der Werft seine Erfahrung hatte, eingesetzt. Wenn wir auch die Fähigkeiten und Eigenschaften dieses Mannes nicht unterschätzen, sind wir doch der Ansicht, daß er nicht in der Lage sein wird, den Betrieb von Anfang an so zu gestalten, daß alles glatt vorstatten geht. Was würde man wohl sagen, wenn man einen Transportarbeiter als Obermeister in einen städtischen Betrieb einführen würde? Hat ein Soldat, wenn er sich auch die größte Müh gibt, die Fähigkeit, einen beratenden Betrieb zu organisieren? Eigentlich hat man mit der Fataleinfahrt doch Erfahrung gesammelt. Wieder sind solche Jagi worden, weil eben der Vorarbeiter nicht wußte, was ein paar Pferde leisten können. Wird der neue Aufseher instand sein, dieses zu beweisen? Hoffentlich wird dieser Betrieb nicht ein üblicher Tauschtag, wie es im Anfang bei der Fataleinfahrt der Fall war.

Auch bei der Anwerbung von Arbeitern, die bei der Müllabfuhr beschäftigt werden sollen, hätte man anders verfahren können, wenn man geeignete Personen wollte. Aber dann hätten doch unsere Stadträte ev. den Transportarbeiterverband berücksichtigen müssen, sich aber soweit herabzulassen, kann man auch von unserer Stadverwaltung nicht erwarten. Wenn nächster oder nicht alles so geht wie es sollte, dann macht man sich eben selber keine Vorwürfe, dann sieht man sich einen Sündenbock, wie es letzten Endes bei der Fataleinfahrt der Fall gewesen ist.

Rüstringen-Wilhelmshaven. Die Jagd der Funktionäre des Gemeindearbeiterverbandes nach Mitgliedern.

Am 1. Mai d. J. übernahm die Stadt Rüstringen die Müllabfuhr in eigene Regie. Hierzu werden, wenn wir richtig unterrichtet sind, 8 Arbeiter neu eingestellt, die aber bereits vor dem 1. Mai ihren Posten antreten sollen. Wer dort beschäftigt werden wird, das ist uns zurzeit nicht bekannt, nur wissen wir, daß trotzdem der Betrieb noch nicht eröffnet ist, die Funktionäre des Gemeindearbeiterverbandes die Arbeiter, die bei der Müllabfuhr in Arbeit treten sollen, in ihren Wohnungungen oder auf den Arbeitsplätzen aussuchen, um diese zu bewegen aus ihrer Organisation aus und in den Gemeindearbeiterverband einzutreten.

Diese Art "Mäandertat" sind wir ja nun mit der Zeit gewöhnt. Schon seit Jahren wird es von Seiten dieser Organisation so getrieben. Dort hingehen, wo

Unorganisierte zu organisieren sind, scheint man wegen der damit verbundenen Arbeit und Unannehmlichkeiten Abstand zu nehmen. Um aber ihren Mitgliedsbestand wieder aufzurichten, versucht man es auf die eben angeführte Weise.

Bei diesem unsauberen Treiben versucht man die Funktionäre anderer Gewerkschaften als unfähige Leute hinzuholen, und das nur deshalb, weil diese nicht ruhig zusagen, wie die Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes am Orte ihr "Kaperhandwerk" bei den hiesigen Straßenbahnen betrieben. Wir sind der Ansicht, daß die hiesigen Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes nur selber bei der Rale fassen sollen, denn wenn sie ehrlich sind, so müssen sie doch eingekommen, daß nicht ihre Organisation es war, die Tarife hier mit den Kommunen geschaffen hatten, sondern das es ein Verdienst des Vertreters unserer Organisation gewesen ist, der damit den Anfang macht. Nur seiner Ehrlichkeit einer anderen Organisation gegenüber hat der Gemeindearbeiterverband es zu verdanken, daß der Transportarbeiterverband nicht die Tarife abgeschlossen hat.

Der Tarif, wie er heute noch besteht, ist dem früheren Vorsitzenden der hiesigen Verwaltungsstelle des Gemeindearbeiterverbandes von dem Vertreter unserer Organisation fertig ausgearbeitet übergeben und auf Grund der hiesigen Verhältnisse auch angenommen worden. Sich in die Brust zu werfen und sagen: wir haben hier etwas geschafft, dazu haben wir allenfalls die Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes ein Recht. Sie haben nur geurteilt, was andere haben. Um die städtischen Betriebe hat man sich wenig gekümmert. Die Hauptfrage war, daß nur ein Tarifvertrag bestand, ob auch danach gearbeitet wurde, darum hat man sich am wenigsten bei der Fataleinfahrt gekümmert.

Aber mit der Wahrheit scheinen die Leute auch aufgespannt zu stehen. Auf einer Gaulsonferung sauste der hiesige Vertreter Mecklenburg. Seine Organisation hätte im vorigen Jahre, wie wir den Streit wegen den Straßenbahnen in Rüstringen hatten, insgesamt nur 13 Straßenbahner aufgenommen. Wir erklären, daß dieses eine wider besseres Wissen ausgeführte Behauptung ist. Aber wie heißt doch das Sprichwort: Verleumende ruhig weiter, etwas Weißt doch hängen.

Wir jetzt haben aber die Funktionäre des Gemeindearbeiterverbandes immer den Standpunkt vertreten, daß alle in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter in ihre Organisation gehören, daß es aber in den Privatbetrieben von Mitgliedern des Gemeindearbeiterverbandes, zum Teil auch jolte, die einen Staat oder Gemeindebetrieb niemals gesehen haben, unmöglich, daß diese Leute diese Leute gar nicht zu wissen. Sie denken gar nicht daran, solche Mitglieder den zuständigen Organisationen zu überweisen. Wir sind zu einem Auslauf gern bereit, weil wir ganz bestimmt wissen, daß wir gut dabei sohn, uns aber Mitglieder ablehnen zu lassen, die zunächst noch als Geschäftsführer in Tätigkeit bleibten, dem werden wir nicht in aller Seelenruhe zugesetzen.

Aachen. Ein Dokument der Schande. Die Firma Gebr. Blaize, Agl. Eisenbahn-Güterbeförderer, Inhaber des größten Fuhrwerksbetriebes in Aachen, ist bekannt, wegen der an ihre Arbeiter gezahlten niedrigen Löhne. Es muß schon ein kolossales oben auf sein, wenn er in sechs vollen Tagen es zu einem Zwanzigstundentag bringen will. Die miserable Lohnzahlung ist der Firma anscheinend noch zu hoch. Sie muß wohl der Meinung sein, daß ein Transportarbeiter, der einen mit dem Wochenlohn der Firma eingesetzten Betrieb nach Hause schleppst, damit wunderliche Sprüche machen kann. Sie weißt sich also dem Kreis durch ein ausgezeichnetes Mittel aus seiner Bedrängnis zu helfen, indem sie die Steuerbehörde darauf aufmerksam macht, daß so ein Fuhrmann gelegentlich ein Trinkgeld bekommt. Wer es nicht glaubt, hier steht es schwarz auf weiß:

Gebrüder Blaize, Spedition.

Wir bestimmen hierdurch, daß vom bis bei uns beschäftigt gewesen ist.

Der vereinbarte Wochenlohn betrug 19 Mark. Die Beiträge für Krankenfalle und Invalidenversicherung in Höhe von 62 Pf. pro Woche sind nicht in Abrechnung gebracht.

Bei Annahme des ist bezüglich der Höhe des Lohnes eine Vereinbarung der zu erwartenden Trinkgelder nicht getroffen worden.

Aachen, den 1914.

Gebrüder Blaize.

Großmütig, nicht wahr? Die Firma ist nobell! Sie zahlt ganze 19 Ml. die Woche und hat bei der Lohnfeststellung gar nicht an Trinkgelder gedacht. Sie hält somit 19 Ml. pro Woche als eine auskömmliche Entlohnung, bei der sich leben und ehrlich tragen läßt. Nur wenn die Steuerbehörde die Lohnmäßigkeit fordert, heißt die Firma sich, die Anklagebehörde mit der Rale darauf zu stoßen, daß der vereinbarten Werke Fuhrmann einige Groschen über die horrende Blaize-Lohnstala binüberkommt.

Nebstens eine Frage: Glaubt die Firma es existiere in Aachen ein so starker Mann, der ihr glaubt, daß bei der Lohnfeststellung von 19 Ml. nicht schon die zu erwartenden Trinkgelder in Betracht gezogen sind? Gerade weil die Rundstaf die Autofahrer hier und da ein Trinkgeld gibt, zahlt die Firma so niedrige Löhne. War's nicht so, dann gehörte sie wegen Anweisung auf Diebstahl unter Auflage, denn es ist ganz ausgeschlossen, daß ein Transportarbeiter, der eine Familie zu ernähren hat, mit 19 Ml. ehrlich bleiben kann. Er muß entweder hungern oder sterben.

Lungenleiden als Unfallsfolge. Wohl in seinem anderen Berufe wird den Arbeitern zugemutet, solch

schwere Lasten zu heben und zu tragen als im Transportgewerbe. Ja, man nimmt den Transportarbeiter oft zu, die schweren Lasten ganz allein zu heben, abzuladen, zu rollen und wieder auf den Rücken zu heben und in gebückter Stellung niedrige Räume, Keller usw. zu betreten. Dass man dann den eintretenden Leisenbruch nicht mehr als Unfallsache entschädigt, ist seine Neuheit auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Anders liegt aber der Fall, wenn ein Kollege, sonst gesund und munter, eine schwere Last getragen und dann diese Last abstellen muß, weil er einen plötzlichen Hustenanfall bekommt, dem ein Blutsturz folgt. In solchen Fällen wird wohl jeder Rale annehmen, daß nur der Transport dieser schweren Last die Ursache des plötzlich auftretenden Leidens sei und annehmen, daß dann der arme Kollege auch eine Unfallsache erhält, da doch das Leid bei der Arbeit plötzlich aufgetreten und den Unfall nicht zeitgleich zu weiteren schweren Arbeiten unmöglich macht. Doch die neueste "Wissenschaft" hat auch da ihre Hinterläufe gefunden. Der Kranke wird vom Beratungsamt der Berufsgenossenschaft nach vielen Wochen Krankenlager "gründlich" untersucht und dann einfach festgestellt, daß ja ein Lungenleiden schon vor dem "fraglichen" Unfall vorhanden gewesen wäre. Rast der Transport der schweren Last ist eben noch und nach soweit vorgeschrieben, daß eine Blutung erfolgte. Die Ursache sei also auch der "fragliche" Unfall gar nicht gewesen. Dann wird der arme Teufel einfach mit seinen Rentenansprüchen abgewiesen und kann sich mit der "Wissenschaft" trösten.

Folgender Fall möge dies wieder illustrieren:

Ein Büromann war Jahrelang mit dem Transport der schweren Posten tätig und hatte niemals wegen Lungenleiden den Arzt aufsuchen müssen. Da plötzlich erschien ein Arbeitsbeschäftigter eine Rente zu erlangen, da er doch arbeitsfähig geworden war und auch von der Krankenfalle viele Wochen sein Krankengeld erhielt. Als aber die Krankenunterstützung zu Ende war, mußte sich die Berufsgenossenschaft doch mit dem Verletzten befassen, und wie oben erwähnt, stellte der Beratungsarzt derselben fest, daß das Lungenleiden längst vor dem Unfall vorhanden gewesen sei. Er wurde abgewiesen und hatte auch bei dem Königlichen Überversicherungssamt kein Glück. Seine einzige und letzte Hoffnung war dann noch das Reichsversicherungsamt, da es doch "Nichter in Berlin" gebe. Auch da wurde der Arzte abgewiesen und ihm im Urteil erklärt, daß gar kein Betriebsunfall vorliege. Ein Professor in München hatte ja ein Überquächen erfaßt, wonach eine Tuberkulose vor dem Unfall vorhanden gewesen sei, und dieses Überquächen, heißt es im Urteil, weist überzeugend nach, daß ein urästlicher Zusammenhang zwischen dem Leiden des Klägers und dem von ihm behaupteten Unfall nicht anzunehmen ist. Das Leiden bestand in einer Tuberkulose, die schon lange vor dem angeblichen Unfall im Körper des Klägers schlummerte. Daß sie durch den Unfall angestiegen worden sei, mag nicht unmöglich sein, wahrscheinlich ist es aber nicht. Punktum. Jetzt weiß der arme Teufel, daß bei ihm schon lange vorher eine Tuberkulose "geschlummert" hatte, daß der Unfall aber das Leiden gar nicht einmal angefacht hatte. Das ist jetzt sein einziger Trost im Leid.

Die Geduld der Unfallverletzten. Der Aufsorger des "Couriers" in verschiedenen Nummern entsprechend, erhalten wir von vielen Kollegen lebhafte Klagen über die Saumseitigkeit vieler Berufsgenossenschaften. Monatelang lassen sie die armen Verletzten mit Web und Kind hungern und alle Schreie, wenigstens einen Rentenverschluß zu gewähren, lassen sie unbeantwortet. Kein Wunder, daß aus allen Büroschriften ein großer Groll gegen diese Versicherungssträger spricht, die ja sozialistische machen können, was sie wollen. Kein Arbeiter führt da die Rühe der ganzen Verwaltung und sein Sozi wird da als Veranter seinen Einzug halten können. Man läßt die Verletzten warten und warten. Beschwerden haben ja auch keinen Zweck, denn das überlastete Reichsversicherungsamt antwortet gewöhnlich auch erst nach mehreren Wochen und dann auch nur mittels vorgebrachten Aufwortschriften, daß die Beschwerde eingegangen und die Berufsgenossenschaft amtlich angezeigt worden sei, jetzt die Rentenentscheidung zu erlassen. Und der Präsident Dr. Kauffmann, welcher ja auf allen Gesellschaftstagungen große Reden hält, hat aber noch nie über diese Unnärrerie im Rentenverfahren ein Wort verloren. Kein Wunder auch, denn sonst wäre es ja auch keine "schöne Rede" gewesen und der Besatz der Unternehmerproben, bedeutend geringer ausgeschlossen. Für Lobhudelein hat man aber dort ein gutes Ohr und die Verletzten sind sie verbürgt, aber dann juristisch niemals an den Folgen des Unfalls.

Heute geben wir nur eine kurze Zuschrift aus der Fülle der eingelaufenen Klagen wieder.

Der Transportarbeiter Sch. zu Frankfurt a. M. verunglückte schon am 9. Mai 1913 in einer dortigen Großfirma und war bis heute geduldig auf seine Rente. Bis Ende November 1913 hungrte er sich mit Web und Kind durch und erst dann ließ er sich schaudernd Seite eine Mahnung an die Berufsgenossenschaft — Lagerei-Berufsgenossenschaft — los. Fast vier Monate blieb auch diese Anfrage von der Berufsgenossenschaft unbeantwortet und jetzt erst im März 1914 fiel es der Berufsgenossenschaft endlich ein, dem Verletzten eine Antwort zu geben. Stattdessen erhielt der Verletzte jetzt die Zusicherung, daß weitere Ermittlungen in seiner Unfallgeschichte ange stellt werden seien und daß er dann weitere Nachricht erhalten werde. Der Verletzte fragt mir Recht, wann er nun endlich in den Genuss der Rente gelangen würde? Der Unfall kann als Betriebsunfall nicht geseztet werden, ist gemeldet, durch Zeugen auch

